

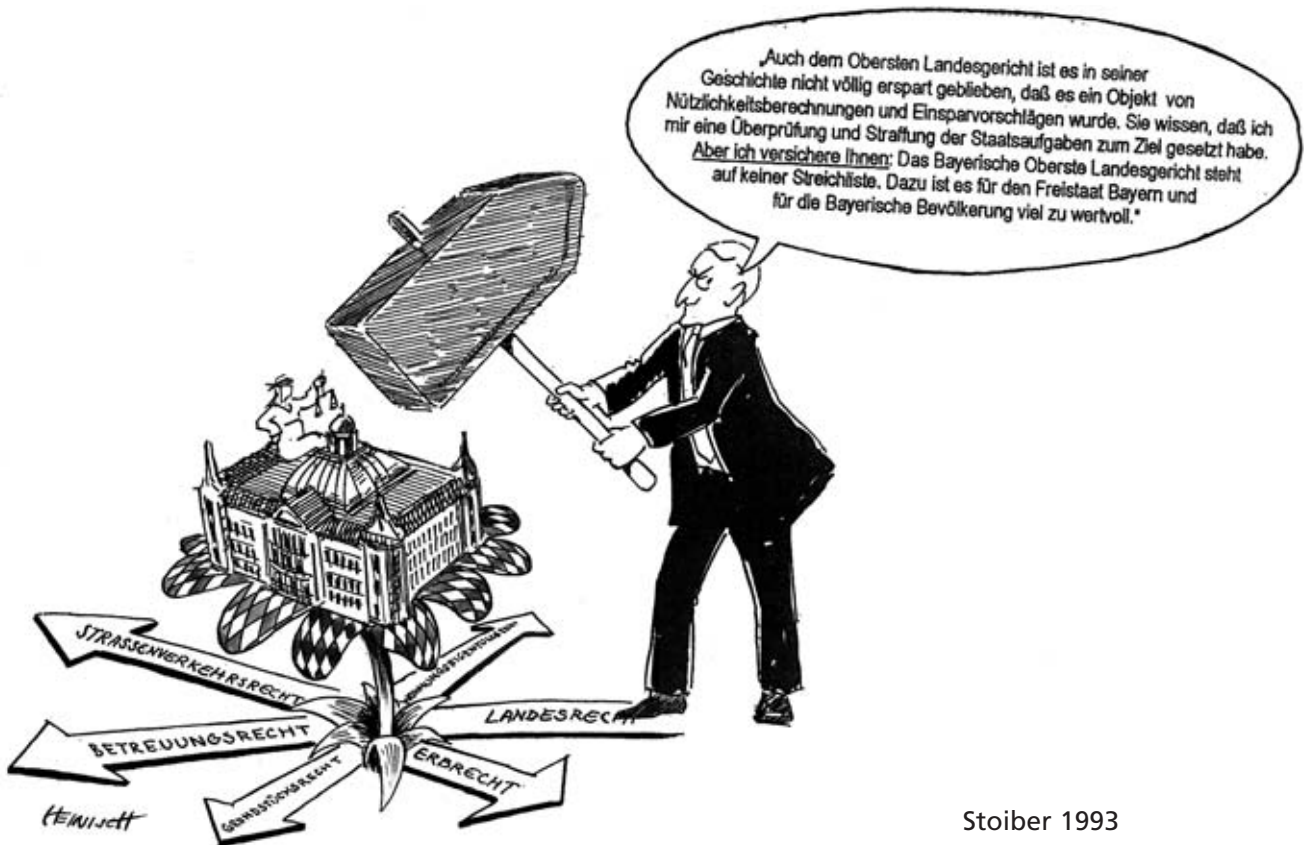
Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

März 2004



Stoiber 1993

Aus dem Inhalt

Seite

1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Vom Schreibtisch (Festplatte?) der Vorsitzenden (RAin Heinicke)	3
3. Auf ein Neues! Impressionen vom 3. Neujahrsempfang des MAV	4
4. Aktuelle Rechtspolitik: Stellungnahme der SPD Fraktion im Bayerischen Landtag zur Zukunft der Justiz in Bayern	6
5. Leserbrief zur geplanten Abschaffung des BayObLG (RA Stephan Kopp)	6
6. Kulturveranstaltungen: Picasso - Werke aus der Sammlung Ludwig, am 20. März 2004 Fabergé - Cartier - Hofjuweliere des Zaren (Zusatztermin), 30. März 2004	7
7. Bericht über die Podiumsdiskussion des Vereins der Freunde des BayObLG	8
8. Stellungnahme eines Strafverteidigers zur geplanten "Abschaffung" des Bayerischen Obersten Landesgerichts (RA Amelung)	8
9. Aktuelle und Interessante Entscheidungen (SozG München - Verlängerung einer Sperrzeit - AG München zu Gebührenforderung bei einfachen Schreiben)	9
10. Kuriosa - Die Staatsanwaltschaft freut sich mit	10
11. Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine)	11
12. Neues vom DAV	12
13. Vertiefungskurse zur Abschlußprüfungs-Vorbereitung für RA- Fachangestellte - Termine	15
14. Karriere, Kohle, Kompetenz 2. Deutscher Lernkongress für Anwältinnen, am 26. und 27. März 2004 in München	16
15. Buchbesprechungen (RA Ott, RA Thalmer)	18
16. GI - Rechtsprechung	20
17. Stellenanzeigen und Verschiedenes	26
18. Veranstaltungskalender	35
19. Vollständiges Seminarprogramm - MAV&schweitzer.Seminare - Zum Heraustrennen (Heftmitte)	

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle

Heidi Kinhackl

Maxburgstr. 4/C 142

80333 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Tel.: 0 89-29 50 86

Fax: 0 89-29 16 10 46

E-Mail: kinhackl@muenchener.anwaltverein.de

Postbank München - Kto. 76875-801

BLZ 700 100 80

Anzeigenannahme:

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Claudia Breitenauer

Eva Maria Haag

Prielmayerstr. 7/Zi. 63

80335 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30–16.30 Uhr

Telefondienst Mo.-Do.

9.00 bis 13.00 Uhr

Tel.: 089 - 55 86 50

Fax: 089 - 55 02 70 06

E-mail: m.anwaltverein@t-online.de

Auflage: 3.100 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002

(inkl. MwSt. 16 %)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen	30,00 €
viertel Seite	178,00 €
halbe Seite	297,00 €
ganze Seite	534,00 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen / Satz / Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

Editorial



Anwalt sein ist schwer ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

... Anwältin sein noch viel mehr! Das ist eine Erfahrung, die viele Kolleginnen Tag für Tag machen müssen. Auf der Suche nach den Gründen wird man auf den verschiedensten Feldern schnell fündig. Die Auseinandersetzung mit Vorurteilen bringt an dieser Stelle nicht viel. Und der Versuch, Vorurteile zu widerlegen, wirkt meist eher verstärkend. Statt Lamentieren bietet der MAV deshalb zusammen mit dem Arbeitskreis Anwältinnen im DAV den zweiten Deutschen Lernkongress für Anwältinnen am 26. und 27. März. Motto:

Karriere, Kohle, Kompetenz

Der erste Kongress in Hamburg war bereits ein großer Erfolg. Ein hervorragendes Referentinnen Team vermittelt alles, was eine zukunftsorientierte Kollegin für den Berufsalltag braucht. Methodenreiche workshops, Training, Erfahrungsaustausch und networking. Nähere Infos in diesem Heft auf Seite 16 und im Internet auf unserer Homepage.

Bitte melden Sie sich gleich an, damit wir planen können.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch (Festplatte?) der Vorsitzenden

Leider wird die Post nicht so schnell sein, sonst fänden Sie an dieser Stelle eine Urlaubspostkarte von mir. Und technisch bin ich halt mehr im neunzehnten als im einundzwanzigsten Jahrhundert verwurzelt, mein Reise-Notebook ist ganz schlicht aus Papier. Der „Schreibtisch“ muß also noch vor der winterlichen Flucht nach Ägypten fertiggestellt werden. Nachdem erst vor wenigen Tagen das Februar-Heft erschienen ist, wird er – wie man das bei Frühgeburten ja häufiger erlebt – ein bisschen schwächlicher sein als sonst.

Dafür gibt's in diesem Heft aber mal viele Bilder – der Fotograf konnte bei unserem **Neujahrsempfang** reiche Beute machen. Zum ersten Mal war die bayrische Staatsministerin der Justiz bei uns. Das **Grußwort von Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk** läßt auf ein offenes Ohr für unsere Belange und eine Fortsetzung und Vertiefung der guten Beziehungen zwischen Ministerium und Anwaltschaft hoffen.

Über meine heimliche Sorge, das „Stuttgarter Juristenkabarett“ könnte seinem guten Ruf nicht voll gerecht werden, kann ich nur noch lachen (aber ich muß dabei vorsichtig sein, denn die entsprechende Muskulatur ist am 28.01.04 schon arg beansprucht worden...). Die Sechs aus Stuttgart (den Mann am Klavier darf man keinesfalls vergessen) brachten unglaublich viel Schwung, Musikalität und „Pfeffer“ auf die Bühne und haben alle Erwartungen noch weit übertroffen. Von wegen „Laienkabarett“ ...

Die anschließenden **Gespräche bei Paragrafenbrezeln** und Mittagsimbiss machten sich teils an den gerade erlebten kabarettistischen Spiegelungen des Justizalltags fest, ein anderes Thema in aller Munde war das Schicksal des Bayerischen Obersten Landesgerichts (dazu auf Seite 6 und 8 in diesem Heft). Auch das bevorstehende Inkrafttreten des RVG beschäftigte uns und unsere Gäste. Für diejenigen Kollegen, die auf der Schattenseite der Strukturreform stehen, muss man das Kürzel wohl als „**Recht Viel Glück**“ transkribieren, schöner wäre die

Lesart „**Rechtsanwälte Verdienen Geld**“ (auch das aber eine Formulierung mit auslegungsfähiger Bedeutung).

So, für heute war das mein Stichwort: Vor dem Urlaubsantritt muss ich noch ein bisschen Arbeitsplätze sichern, Bruttosozialprodukt schaffen, gesellschaftlich relevante Dienstleistungen erbringen, kurzum eben „Geld verdienen“.

Dank verdienen alle Autoren dieses Heftes. Auch Ihnen in den bevorstehenden Wochen viel Erfolg beim Verdienen und sich verdient machen.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke

1. Vorsitzende

P.S. Nach dem Neujahrsempfang folgt im März ein weiterer Höhepunkt im MAV-Jahr 2004 (das 175ste der Vereinsgeschichte), der Anwältinnenkongress „**Karriere, Kohle, Kompetenz**“ näheres auf den Seiten 16 und 17.

Was unser Vorstand zu manpower und Frauenpower im Verein denkt, wissen Sie hoffentlich noch aus dem P.S. im letzten „Schreibtisch“.

In eigener Sache:

Sehr geehrte Mitglieder,

vielen Dank für die Beantwortung des mit dem Mitgliedsbeitrag versandten Stammdatenabgleichs.

Auf Grund der **regen Resonanz (ca. 1700 Rückläufe bis dato!)** ergeben sich leider Verzögerungen in der Bearbeitung und der Aktualisierung der Daten.

Wir werden im Interesse unserer Mitglieder die Bearbeitung so schnell als möglich vorantreiben.

Bitte haben Sie Verständnis!

Vielen Dank,

Ihr MAV

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Auf ein Neues!

Impressionen zum 3. Neujahrsempfang des MAV am 28. Januar 2004 im Künstlerhaus



Begrüßung durch die 1. Vorsitzende des MAV, RAin Petra Heinicke und im Anschluß ein Grußwort der neuen Bayerischen Justizministerin Dr. Beate Merk.



Für schwingvolle und kurzweilige Unterhaltung sorgte das eigens engagierte **"Stuttgarter Juristen-Kabarett"**



3. v. links Präsidentin des OLG a. D. Holzheid; rechts RAK-Präsident Staehle

Die Gäste amüsierten sich ganz offensichtlich ...

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Beim anschließenden Stehempfang mit kleinem Buffet, war Zeit für kulinarische Genüsse, zwanglose Begegnungen und nette Gespräche.



... und forderten mit anhaltendem Applaus eine Zugabe!



die Ministerin im Gespräch mit RA Prasser vom Stuttgarter Juristenkabarett, Mitglied des DAV-Präsidiums



Staatsministerin der Justiz a. D. Frau Dr. Berghofer-Weichner (links)



OLG-Präsidentin Huther, BAV-Präsident Mertl, RAK-Vizepräsidentin Rohleder



Unser "Guter Geist" Frau Fesl, daneben Dr. Martin Stadler, Schweitzer Sortiment



und ...



und ...



und ...



... die "Vereinsjugend"...



Diese und weitere Bilder können Sie sich in Farbe im ASC, Prielmayerstraße 7, Zimmer 63 und in Kürze auch auf unserer homepage unter www.muenchener.anwaltverein.de ansehen!

Der Münchener Anwaltverein e. V.

trauert um

Dr. Alfred Endrös

* 11.8.1914 † 2.2.2004

Mit Herrn Dr. Endrös verlieren wir ein langjähriges Mitglied.

Aktuelle Rechtspolitik

Die Rechtsreferentin der SPD-Fraktion im Bay. Landtag hat uns eine auf der Klausurtagung in Irsee am 14.01.04 beschlossene Entschließung zu aktuellen rechtspolitischen Entwicklungen und zur Zukunft der Justiz in Bayern mit der Bitte diese Entschließung publik zu machen übersandt. Nachfolgend Auszüge, die die geplante Abschaffung des BayObLG und der Außenstellen der Amtsgerichte betreffen.

Stellungnahme zu rechtspolitischen Entwicklungen und zur Zukunft der Justiz in Bayern

In der Regierungserklärung vom 06.11.2003 heißt es zum Bereich Justiz u.a., dass "wir unseren Rechtswegestaat auf einen schlanken Rechtsstaat zurückschneiden" müssen. Konkret wird ausgeführt, dass das Bayerische Oberste Landesgericht abgeschafft wird und dass seine Aufgaben auf die Oberlandesgerichte verlagert werden. Daneben müssen Außenstellen von Gerichten grundsätzlich mit den Hauptstellen zusammengefasst werden. Sonderregelungen beim Pensionsalter, z.B. im Justizvollzug, sollen differenziert abgebaut werden, da es unausweichlich sei, dass die Menschen länger arbeiten.

Daneben dienen auch die angekündigten Vorhaben der Ministerin zur Privatisierung von Teilbereichen der Justiz (Scheidungsverfahren, Testamentsverwahrung und -eröffnung und bei Gerichtsvollziehern) erkennbar dem Ziel, 2,5% des Justizhaushalts einzusparen.

...

Zweigstellen von Amtsgerichten

Der Bestand der 38 Zweigstellen von Amtsgerichten in Bayern ist bereits durch die Einführung der elektronischen Grundbuchverwaltung und die - von den Direktoren der Amtsgerichte - festgelegten Zuständigkeitsverteilungen gefährdet worden. Dennoch hat der frühere Justizminister noch im Landtagswahlkampf eine Bestandsgarantie für die Zweigstellen abgegeben.

Die SPD-Landtagsfraktion spricht sich im Interesse einer bürgernahen Justiz und der hierdurch betroffenen Menschen für den Fortbestand der Zweigstellen der Amtsgerichte aus, zumal die mit der Auflösung erwarteten Einsparungsmöglichkeiten nicht ins Gewicht fallen.

Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Noch im Juli 2000 hat der Ministerpräsident das Bayerische Oberste Landesgericht gegen angeblich drohende Gefahren durch die Justizreformpläne der Bundesregierung in Schutz genommen und darauf hingewiesen, dass dieses Gericht ein "Symbol für die Eigenständigkeit und Unverwechselbarkeit Bayerns" sei. Völlig überraschend wurde dann in der Regierungserklärung angekündigt, das Bayerische Oberste Landesgericht abzuschaffen. Eine Konsultation mit den höchsten Bayerischen Richtern hat nicht stattgefunden. Zwar können die bisher vom BayObLG bearbeiteten Rechtsstreitigkeiten, wie in anderen Bundesländern auch, relativ problemlos den drei bayerischen Oberlandesgerichten bzw. dem BGH zugewiesen werden, so dass die Rechtspflege keinen dauerhaften Schaden nehmen wird. Verloren

geht allerdings die anerkannt hohe Fachkompetenz des obersten bayerischen Gerichts und die für Bayern einheitliche Rechtsprechung in den dem BayObLG zugewiesenen Rechtsgebieten.

Trotz der Tradition und der Kompetenz des BayObLG hält die SPD-Landtagsfraktion die Abschaffung dieses Gerichts dann für hinnehmbar, wenn damit tatsächlich nennenswerte Einsparungen erzielt werden können. Die Staatsregierung ist deshalb verpflichtet, im einzelnen nachzuweisen, welche Einsparungen an Personal- und Sachaufwand durch die Umorganisation erreicht werden können. Die Betroffenen sind vor der Entscheidung zu beteiligen.

§*§*§

Leserbrief

Der nachfolgende Leserbrief von RA Stephan Kopp (Geschäftsführer der RAK) wurde am 05.02.04 in der Süddeutschen in leicht gekürzter Form abgedruckt, hier das "Original".

Leserbrief zum Artikel "Eine Reform um jeden Preis" von Heribert Prantl in der SZ-Ausgabe vom 13.01.2004, Seite 8

Mit der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird nicht nur ein traditionsreiches und bundesweit beachtetes Gericht, sondern auch ein Symbol für Bayern beseitigt. Der Verweis der Staatsregierung auf den Justizaufbau in anderen Ländern vermag diese Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Zum einen existiert das Kammergericht Berlin, welches im früheren Flächenstaat Preußen die Funktion hatte, eine einheitliche Rechtsprechung für alle Bürger zu gewährleisten. Zum anderen ragt das Bayerische Oberste Landesgericht mit einer federführenden Rechtsprechung über allen Gerichten heraus, an der sich die anderen Gerichte und selbst die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientieren können. Nicht die anderen Länder sollten der Maßstab für Bayern, sondern Bayern der Maßstab für die anderen sein.

Zu Recht verweist Heribert Prantl darauf, dass es sich bei der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nicht um ein Sparmodell, sondern lediglich um ein Demonstrationsmodell für die Reformbereitschaft der Bayerischen Staatsregierung handelt. Da sich die Gerichtsverfahren nicht von selbst erledigen, werden auch durch die Abschaffung keine Richterstellen eingespart, sondern lediglich auf andere Gerichte verlagert. Die wenigen möglichen Richterstellen, die eingespart werden können, können auch bei Fortbestehen des Bayerischen Obersten Landesgerichts reduziert werden.

Die Staatsregierung will mit der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts 1,5 Millionen Euro jährlich (!) einsparen. Dies ist unmöglich. Bei einem Vergleich der Richtergehälter im Jahre 2005 ergeben sich Einsparungen von lediglich 25.000,00 Euro, die bis zum Jahr 2020 schrittweise auf max. ca. 335.000,00 Euro ansteigen. Unter Berücksichtigung der sog. Personalvollkosten, die auch den gesamten Sachaufwand pauschal einbeziehen, ergibt sich im Jahre 2005 eine Ersparnis von ca. 48.000,00 Euro, die bis zum Jahr 2020 schrittweise auf ca. 637.000,00 Euro ansteigen könnte. Im Haushalt 2003 sieht allein der Gesamtplan für die Justiz in Bayern schon Personal- und Sachausgaben i.H.v. rund 1,5 Millionen Euro vor. Die vorgenannten, nach 15 Jahren erzielbaren maximalen Einsparungen von ca. 637.000,00 Euro machen einen Anteil von lediglich 0,04 Prozent aus. Und für diesen minimalen Kostenanteil soll das "Flaggschiff" der bayerischen Justiz geopfert werden?

Im Übrigen muss sich der Landtag die Frage gefallen lassen, wer im Freistaat Bayern eigentlich die Gesetze macht, der Bayerische Ministerpräsident oder der Bayerische Landtag? Es ist an der Zeit und Ausdruck einer Demokratie, Kritik offen zu äußern. In den letzten Jahren beklagten wir die abnehmende Bedeutung der Länderparlamente, da ohnehin schon viele Gesetze auf Bundes- oder Europaebene beschlossen werden. Jetzt hat der Bayerische Landtag die historische Chance, seine Bedeutung bei der Erhaltung der bayerischen Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit zu beweisen.

Stephan Kopp Rechtsanwalt, Ebenhausen

Kulturprogramm

Termine März

Führungen mit Frau Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

(Kosten: 5 Euro / Person + Eintritt für die jew. Ausstellung)

Samstag, 20. März 2004, 11.30 Uhr

Kunstabau des Lenbachhauses

"Picasso - Werke aus der Sammlung Ludwig in Köln"

Das Lenbachhaus tauscht mit dem Museum Ludwig in Köln für ein Vierteljahr die wichtigsten Werkblöcke der beiden Sammlungen - eine der umfangreichsten Picasso-Sammlungen weltweit kommt somit nach München.

Anmeldung per Fax an 089/55027006 erbeten:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

Personenzahl, Unterschrift

Dienstag, 30. März 2004, 18.00 Uhr

Hypo-Kunsthalle

Fabergé-Cartier - Hofjuweliere des Zaren

(Zusatztermin aufgrund der großen Nachfrage)

Anmeldung per Fax an 089/55027006 erbeten:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

Personenzahl, Unterschrift

Vorschau: Theaterbesuch in der letzten Aprilwoche mit Einführung durch Gisela Schmitz. Ort, Termin und Stück im nächsten Heft.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Bericht über die Podiumsdiskussion des Vereins der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts am Donnerstag, dem 22. Januar 2004, im Münchener Justizpalast

Großen Andrang erlebte der Münchener Justizpalast zur Podiumsdiskussion "Bayerisches Oberstes Landesgericht - Abschaffung oder Erhalt".

Der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer München, Rechtsanwalt Dr. Jürgen F. Ernst, begrüßte als Podiumsteilnehmer den Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts a. D. Dr. Gerhard Herbst, den Vorsitzenden des Bayerischen Notarvereins Dr. Hans Wolfsteiner, Herrn Prof. Dr. Andreas Heldrich, ehemals Rektor der Ludwig-Maximilian-Universität München, den Rechtshistoriker Prof. Dr. Peter Landau und als Moderator Herrn Prof. Dr. Tilman Steiner vom Bayerischen Rundfunk und schließlich die mehr als 200 Teilnehmer. Der für das Bayerische Staatsministerium der Justiz bereit gestellte Platz auf dem Podium blieb leer, weil - wie Herr Dr. Herbst berichtete - kein Beamter des Ministeriums die für die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in der Staatskanzlei formulierten Formeln vortragen wollte.

In einer kurzen Einführung in das Thema betonte Dr. Herbst, dass das behauptete Einsparungspotential von 1,5 Millionen Euro bis heute nicht nachvollziehbar begründet sei. In Wirklichkeit bestünden die Einsparungen ausschließlich in der Differenz von Besoldungs- und Sachaufwand beim Bayerischen Obersten Landesgericht einerseits und den Oberlandesgerichten andererseits. Diese treten erst nach 15 bis 20 Jahren ein. Verglichen mit dem Justizhaushalt 2003 würden insgesamt etwa 0,5 Promille eingespart. Im Leistungswettbewerb der deutschen Länder verzichte Bayern mit der Aufhebung auf eine bundesweit anerkannte und geschätzte Pilotfunktion und auf ein Symbol der Eigenstaatlichkeit Bayerns.

Der amtierende Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Peter Gummer, wies in einem kurzen Statement auf die Einzigartigkeit der Stellung seines Gerichts in Deutschland hin. Er forderte eine Beteiligung des Gerichts an der Entscheidungsfindung.

Herr Prof. Dr. Heldrich verwies auf seine 30jährige Tätigkeit als Kommentator zum BGB. In dieser Eigenschaft habe er die Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts vor allem auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts nach Argumentation und Inhalt besonders schätzen gelernt.

Herr Dr. Wolfsteiner betonte die herausragende Bedeutung der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts für die Arbeitsgebiete der Notare. Er verwies auf den Bau großartiger Justizpaläste im 19. Jahrhundert und kritisierte den geringen Stellenwert, den der Staat der Justiz heute zuteil werden lasse.

Herr Dr. Herbst hob die wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts hervor, u. a. im Bereich des Wohnungseigentumsrechts. Hier habe das Bayerische Oberste Landesgericht eine klare Linie für den gesamten Freistaat vorgegeben und selbst dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe eine hervorragende Grundlage für dessen Rechtsprechung geboten.

Herr Prof. Dr. Landau schilderte in Kürze die Geschichte des Gerichts, welches 1625 von Kurfürst Maximilian I. von Bayern in der Residenz zu München gegründet wurde. Ab diesem Zeitpunkt sei Bayern nicht mehr von der Rechtsprechung des Reichskammergerichts abhängig gewesen. Im 19. Jahrhundert habe das Gericht die Zuständigkeit von Ministeranklagen als Staatsgerichtshof erhalten. Nach der Reichsgründung sei es dem damaligen bayerischen Justizminister v. Fäustle zu verdanken gewesen, dass Bayern sein Oberstes Gericht erhalten blieb. 1888 habe das Bayerische Oberste Landesgericht das erste Urteil in Deutschland in einer Kartellsache gefällt und damit die Grundlage für ein modernes Kartellrecht geschaffen.

Herr Dr. Herbst erklärte in der Diskussion, es gebe durchaus Alternativen, bei denen ohne Preisgabe des Gerichts substantielle Einsparungen erreicht werden können. Die Umsetzung der allgemeinen

Sparvorgabe von 3,5 % für die Justiz sollte die Regierung dem zuständigen Fachressort überlassen. Es sei bedauerlich, dass das Justizministerium derzeit keine Alternativvorschläge zu der Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts entwickeln dürfe.

Herr Prof. Dr. Tilman Steiner verweist darauf, dass mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht maximal das Gehalt eines Ersatzspielers vom FC Bayern München eingespart werde und regte an, dass der Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts konkrete Alternativangebote mache. Hierauf erwiderte Herr Dr. Herbst, dass der Verein ergebnisoffene Gespräche anstrebe. Dazu gehöre die Bereitschaft, gemeinsam mit den Betroffenen Alternativen zu prüfen, mit denen die Reformziele der Staatsregierung verwirklicht werden können, ohne dass ein Kernstück bayerischer Rechtskultur aufgegeben wird.

Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts

§*§*§

Stellungnahme eines Strafverteidigers zur geplanten "Abschaffung" des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Das Bay. ObLG hat in Spionageverfahren in Bayern die ausschließliche Zuständigkeit als Instanzgericht gehabt. Meine Freude, dort zu verteidigen, lag in erster Linie darin begründet, dass vor diesem Gericht auf höchstem Niveau mit dem Florett und nicht mit dem Säbel gefochten wurde. Die Einhaltung der Strafprozessordnung wurde peinlich genau beachtet, rechtsstaatliches Denken beherrschte diese Strafprozesse. Es wurden keine faulen Kompromisse (spricht: "Deals") geschlossen, es wurde die nach dem Gesetz vorgegebene selbstverständliche Aufgabe, den wahren Sachverhalt zu erforschen und ein richtiges Ergebnis zu finden, geradezu auf rechtsstaatlichem höchsten Niveau zelebriert. Der Strafsenat als Instanzgericht hat unabhängig seine Entscheidungen getroffen und nicht - wie leider so oft - nach den Ansichten der Staatsanwaltschaft geschickt. Der Strafsenat hat auch über all die Jahrzehnte hinweg immer den Mut bewiesen, der notwendig ist, um Unabhängigkeit zu demonstrieren. An solchen Prozessen mitgewirkt haben zu dürfen, war immer ein Genuss, Rechtsstaat pur zu erleben.

Auch in seinen Revisions- und Beschwerdeentscheidungen hat das Bay. ObLG als Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf Formalrügen hin aufgehoben, selbst wenn man sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren konnte, dass das Revisionsgericht das Ergebnis des Instanzgerichtes an sich für richtig hielt. Das Oberste unterscheidet sich von vielen anderen Revisionsgerichten in Deutschland dadurch, dass es eben nicht nach dem Ergebnis schießt, sondern auf entsprechende Revisionsrügen das Urteil aufhebt, wenn das Gesetz verletzt ist. Das Bay. ObLG war in vielen Entscheidungen wegweisend für die ganze Bundesrepublik, der BGH hat sich in den meisten Fällen der Ansicht des Bay. ObLG angeschlossen. Das hängt in erster Linie mit der Auswahl der Richter zusammen. Zur Auswahl stehen nicht nur Richter aus dem jeweiligen OLG-Bezirk, sondern aus ganz Bayern, die den hohen Qualitätsansprüchen genügen. Mit der geplanten Abschaffung geht die Einheitlichkeit besonders im Straßenverkehr in Bayern dem Ende entgegen. Es wird in Zukunft mit Sicherheit sehr viel Aufwand betrieben werden müssen, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zwischen einem OLG München und beispielsweise einem OLG Bamberg herzustellen. Zurzeit weiß der Autofahrer in Würzburg genau was ihm blüht, wenn er einen Verkehrsverstoß in München begeht. Das gleiche gilt für das Lebensmittelrecht und viele andere Nebenstrafgesetze. Als Verteidiger befürchte ich, dass die Berufungskammern bei den Landgerichten in Zukunft nicht mehr mit der Sorgfalt arbeiten werden, wenn das Damoklesschwert des sehr exakt arbeitenden Bay. ObLG weggefallen ist.

Durch die Abschaffung des Bay. ObLG sollen ja offensichtlich Kosten bei der Justiz eingespart werden. Dies ist in höchstem Maße zu bezweifeln, da an drei Oberlandesgerichten in Bayern zusätzliche Strafsenate geschaffen werden müssen, die die Aufgaben der Senate des Bay.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

OblG übernehmen. Sollte allerdings geplant sein, die Strafsenate nicht entsprechend dem Anfall aufzustocken, sondern den bestehenden Strafsenaten noch mehr Arbeit aufzubürden, dann kommt dies einem Anschlag auf den Rechtsstaat gleich. Die Justiz im Gegensatz zur Polizei ohnehin Stiefkind der Bayerischen Staatsregierung würde in einem ganz entscheidenden Punkt derart geschwächt, dass Willkür-entscheidungen kaum noch zu verhindern sein werden. Jeder Richter hat geschworen, ohne Ansehen der Person seine Tätigkeit auszuüben er hat jedoch nicht geschworen, ohne Ansehen der Akten seine Entscheidungen zu fällen der zu erwartenden Überbelastungen der Strafsenate würden die Richter aber kaum noch Zeit haben, die Akten ordentlich zu lesen. Es wird dann mehr und mehr nach dem Ergebnis der Vorinstanzen geurteilt werden.

Das Bay. ObLG, 1625 gegründet, ist in Bayern nicht nur ein Gericht, sondern eine Institut. Ein Gericht mit Würde, jahrzehntelang in einem unwürdigen Gebäude untergebracht.

Von 1935 bis 1948 bestand es aufgrund der Gleichschaltung nicht, so dass es durch das NS Regime nicht befleckt wurde. Das Bay. ObLG, um das viele Deutsche Bayern beneiden, gehört zur Rechtskultur. Seine Abschaffung bedeutet ein Verlust an Kultur insgesamt.

Um so unverständlicher ist es daher, wenn sich der Bayerische Ministerpräsident zwar für Erhalt der Biergärten in München mit seiner ganzen Autorität eingesetzt hat, aber nunmehr die Abschaffung des höchsten bayerischen Revisionsgerichtes fordert. Zur bayerischen Kultur gehören nicht nur Trachtenvereine, Schuhblatler und ähnliches, sondern auch eine Institution wie das Bay. ObLG. Man kann dem Herrn Ministerpräsidenten nur selbst zitieren, wenn er 26.07.2000 öffentlich bekundet hat, dass mit der Aufhebung des Bay. ObLG während der Nazizeit.

„nicht nur ein Symbol der Eigenstaatlichkeit Bayerns, sondern auch ein wichtiger Garant einer unabhängigen Justiz zerschlagen“

wurde.

Nunmehr ist es der Ministerpräsident selbst, der diese Zerschlagung vornimmt.

Es bleibt abzuwarten, wann die Bayerische Staatsregierung den Beschluss fassen wird, die Alte und die Neue Pinakothek in München zu schließen, um die Kunstwerke auf München, Nürnberg und Bamberg zu verteilen, was mit Sicherheit eine Kostenersparnis insofern mit sich bringen wird, da Bamberger und Nürnberger Bewohner nicht nach München fahren müssen, um diese Ausstellungsstücke zu besichtigen.

Noch ist es Zeit, die geplante Abschaffung des Bay.ObLG rückgängig zu machen. Die Aussichten hierfür sind allerdings nicht gut, da die Justiz keine Lobby hat und auch vom Wählerpotential für Politiker ohne Interesse ist.

Martin Amelung, Rechtsanwalt Fachanwalt f. Strafrecht, München

§*§*§

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Herr Kollege Dr. Schäder hat uns einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichtes München zugeleitet, in dem es um die Verlängerung einer Sperrzeit anlässlich eines Aufhebungsvertrages ging. Die Verlängerung der Sperrzeit wurde erfolgreich angegriffen.

Az.: S 48 AL 808/98

...

erlässt die 48. Kammer des Sozialgerichts München durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Emmert, am 20.10.2003 ohne mündliche Verhandlung folgenden Gerichtsbescheid:

Tatbestand:

Streitig ist, ob beim Kläger in der Zeit vom 01.10.1997 bis 23.12.1997 eine

Sperrzeit von zwölf Wochen gem. §§ 119, 119 a AFG eingetreten ist.

Mit Bescheid vom 16.10.1997 wurde dem Kläger Arbeitslosengeld nach Ablauf der streitigen Sperrzeit ab 24.12.1997 bewilligt. Mit weiterem Bescheid vom 27.10.1997 wurde ihm die Dauer und die Gründe der Sperrzeit mitgeteilt.

Der Kläger hatte bei der Firma als Koch in leitender Funktion gearbeitet. Mit Aufhebungsvertrag vom 25.09.1997 löste der Kläger das Arbeitsverhältnis zum 30.09.1997.

Hintergrund für den Abschluss des Aufhebungsvertrages war, dass der Arbeitgeber des Klägers ihn für einen verlorenen Prozess gegen eine Küchenhilfe vor dem Arbeitsgericht verloren hatte. Der Arbeitgeber machte den Kläger für den Verlust des Kündigungsschutzverfahrens vor dem Arbeitsgericht verantwortlich und verlangte von ihm Schadensersatz in Höhe von DM 12.000,-, in dieser Höhe hatte er der Küchenhilfe Schadensersatz zahlen müssen. Bei einem Gespräch am 25.09.1997 stellte die Firma den Kläger vor die Wahl, ihm zu kündigen und die angeblichen Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag zum 30.09.1997 zu beenden. Unter diesem Druck schloss der Kläger den Aufhebungsvertrag ab. Die Beklagte sah keinen wichtigen Grund im Sinne von § 119 AFG, das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag zu beenden. Die Beklagte schloss zwar nicht aus, dass das Verhalten des Arbeitgebers - Drohung mit unberechtigten Schadensersatzansprüchen und Drohung mit Kündigung - unrechtmäßig war, sie sah aber darin keinen Grund, dass sich der Kläger auf den Abschluss eines Aufhebungsvertrages einlassen musste.

Der Kläger trug in seiner Klage vom 05.06.1998 vor, die massive Bedrohung durch den Arbeitgeber habe einen wichtigen Grund dargestellt, das Arbeitsverhältnis umgehend zu beenden. Er bestritt die Rechtmäßigkeit der Schadensersatzforderung in Höhe von 12.000,- DM sowie das Vorliegen eines Grundes zur Kündigung durch seinen Arbeitgeber. Durch dieses Verhalten des Arbeitgebers sei das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Firma zerstört, zumal er in leitender Funktion tätig war. Im Termin zur Erörterung am 16.05.2002 erklärte der Kläger, es habe Differenzen zwischen der Firma und ihm gegeben, weil die Firma eine Spülkraft nur halbtags beschäftigen wollte, während der Kläger die Spülkraft ganz gebraucht hätte. Die Firma musste 12.000,- DM Abfindung an die Spülkraft zahlen. Er sei zur Geschäftsleitung bestellt worden, wo er vor die Alternative Zahlung von 12.000,- DM und Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages gestellt wurde. Er wollte den Vertrag mit nach Hause nehmen, um darüber zu schlafen, aber die Geschäftsführung sagte, er müsse sich sofort entscheiden. Weil er sich unter Druck gesetzt fühlte, unterschrieb er den Aufhebungsvertrag.

Der Kläger beantragt, die Bescheide vom 16.10.1997 und 27.10.1997 sowie den Widerspruchsbescheid vom 04.05.1998 aufzuheben und ihm Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.10.1997 bis 23.12.1997 bezahlen.

Die Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Ergänzung des Sachverhaltes auf den Inhalt der Beklagten- und Gerichtsakten Bezug genommen

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Gleichzeitig ist dem Kläger Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.10.1997 bis 23.12.1997 nachzubehalten.

Das Gericht darf durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil der Tatbestand ermittelt wurde und die Angelegenheit keine besondere Schwierigkeit enthält. Die Parteien wurden im Erörterungstermin gehört.

Eine Sperrzeit nach §§ 119, 119 a AFG tritt ein, wenn der Arbeitslose sein Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet hat und

Nachrichten und aktuelle Beiträge

seine Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat, weil er bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses kein Anschluss-Arbeitsverhältnis hatte. Somit ist beim Kläger grundsätzlich eine Sperrzeit von zwölf Wochen eingetreten. Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn der Arbeitslose für sein Verhalten einen wichtigen Grund im Sinne des § 119 AFG hatte. Im Gegensatz zur Beklagten ist das Gericht der Auffassung, dass der Kläger einen wichtigen Grund hatte, den oben genannten Aufhebungsvertrag abzuschließen. Der Kläger hatte bei der Firma eine leitende Funktion als Koch und wurde mit zumindest zweifelhaften Ansprüchen durch seinen Arbeitgeber "bedroht". Dass die Ansprüche des Arbeitgebers eventuell unbegründet waren, hat auch die Beklagte nicht bestritten. Aus Sicht des Gerichtes war das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Kläger durch das Arbeitgeberverhalten derart gestört, dass dem Kläger eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar war. Da der Kläger aus Sicht des Gerichtes einen wichtigen Grund hatte, sein Arbeitsverhältnis aufzulösen, ist eine Sperrzeit nicht eingetreten. Die angefochtenen Bescheide waren deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 183, 193 SGG

Mitgeteilt von RA Dr. Schäder, München

§*§*§

Nachfolgend ein von der Vorsitzenden des Würzburger Anwaltvereins, Kollegin Schulz-Hillenbrand übermitteltes Urteil des AG München betreffend eine Gebührenforderung von 26,68 EUR.

Wie schön wäre es doch gewesen, wenn das Gericht auch noch § 10 Abs. 2 BRAGO gekannt hätte, der Mindestbetrag einer Gebühr sind 10 Eur (zzgl. Auslagenpauschale + MwSt.)

Geschäftsnummer: 233 C 18810 / 03

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht Dr. Kreuzer in dem Rechtsstreit

...

wegen Forderung

am 15.1.2004 ohne mündliche Verhandlung folgendes Endurteil gemäß § 495a ZPO

I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 6,67 nebst Zinsen in Höhe von 5 % hieraus seit 30.6.02 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei 3/4, die beklagten Partei 1/4.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe:

(Tatbestand entfällt, § 313 a I Satz 1 ZPO)

Das Verfahren richtet sich nach § 495 a ZPO, da der Streitwert 600.- EUR nicht übersteigt. Das Gericht entscheidet im schriftlichen Verfahren. Ein Antrag nach § 495 a Satz 2 ZPO ist nicht gestellt worden. Grundlage der Entscheidung sind alle eingereichten Schriftsätze und Beweismittel.

Die Klage ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

I.

Dem Grunde nach ist die Klageforderung berechtigt. Eigenem Vortrag des Beklagte zufolge ist ihm die streitgegenständliche Rechnung spätestens am 10.1.03 zugegangen. Ob ihn zuvor Mahnungen des

Klägers erreicht hatten, kann dahinstehen. Aufgrund der gegebenen Umstände sieht das Gericht jedenfalls besondere Gründe dafür, gem. § 286 II Ziffer 4 BGB den sofortigen Eintritt des Verzugs mit Zugang der Rechnung anzunehmen. Der Beklagte befand sich also bereits im Verzug, als der Kläger wegen der Restforderung anwaltliche Hilfe in Anspruch nahm. Die dadurch entstandenen Anwaltskosten hat der Beklagte als Verzugschaden zu ersetzen.

II.

Der vom Kläger geltend gemachte Betrag ist jedoch nicht in voller Höhe gerechtfertigt. § 118 I Satz 1 BRAGO kommt hier nicht zur Anwendung, da es lediglich um ein einfaches Mahnschreiben ging, für das gem. § 120 I BRAGO nur eine 2/10 Gebühr anzusetzen ist. Bei einem Gegenstandswert von 21,44 EUR macht dies einschließlich Post- und Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer: insgesamt 6,67 EUR. In dieser Höhe war der Klage stattzugeben. Hinzu kommen noch Verzugszinsen in der geltend gemachten Höhe, die allerdings erst ab Rechtshängigkeit zuzusprechen sind, da Verzugsbeginn bzgl. der Schadensersatzforderung zu einem früheren Zeitpunkt nicht schlüssig dargetan worden ist.

Bezüglich der Zuviehforderung hatte Klageabweisung zu erfolgen.

Kosten: § 92 I ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO

Dr. Kreuzer

Richter am Amtsgericht

§*§*§

Kuriosa

Die Staatsanwaltschaft freut sich mit ...

Staatsanwaltschaft Berlin	Berlin, 17. Dezember 2003 Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111) Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 5893 Telefax 030/90 14-33 10
59 Js 2827/02 Sach- u. Nr. bitte stets angeben Dez.: 636	Sitz: Berlin (Moabit), Tummstraße 91
Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin	Postanschrift für Briefsendungen: 10548 Berlin (Keine Straßenangabe) für Paketsendungen: Furstraße 91 10559 Berlin
Rechtsanwälte Heinicke & Krebs Dachauer Straße 17 80335 München	Sprechstunden Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr
Eingegangen 09. Jan. 2004 HEINICKE · KREBS Anwaltskanzlei	
zu Reg.-Nr. [redacted] Straf II - he/ün	
Sehr geehrte Frauen Rechtsanwältinnen,	
es wird mitgeteilt, dass unter dem heutigen Datum Anklage gegen die Beschuldigte [redacted] erhoben wurde.	
Hochachtungsvoll	
Auf Anordnung  Justizangestellte	
schön	
<small>Verkehrsverbindungen (unverbindlich): Busse 123, 187, 227, 245; U-Bhf. Tumm; S-Bhf. Bellevue; Dienstgebäude Alt-Moabit 5; Busse TXL, 187, 245; S-Bhf. Berlin Hauptbahnhof / Lehrter Bahnhof</small>	

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

DVEV - Seminarverzeichnis erstes Halbjahr 2004

Die Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV) hat ihr neues Seminarprogramm für das erste Halbjahr 2004 herausgegeben. Diese liegen im ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 für Sie aus. Alle Seminare sowie Informationen über die DVEV können Sie auch im Internet unter www.erbrecht.de finden.

Seminare und Veranstaltungen der RENO München

Die RENO München bietet für Rechtsanwaltsangestellte diverse Seminare wie z. B.

Einführung in das RVG - Nr. 2004-08 II

11.05.2004 in München,

(Tagungs-Hotel wird nach Anmeldung bekanntgegeben)

Dozent: Josef Dörndorfer

Dozent der Bayerischen Beamtenfachschule

Dauer: 1 Tag Kosten: ab 95.- Euro

Einführung in das RVG - Nr. 2004-08 III

15.05.2004 in München,

(Tagungs-Hotel wird nach Anmeldung bekanntgegeben)

Dozent: Josef Dörndorfer

Dozent der Bayerischen Beamtenfachschule

Dauer: 1 Tag Kosten: ab 95.- Euro

Weitere Informationen erhalten Sie über die RENO Geschäftsstelle:

RENO-München e.V.,

Postfach 401906, 80719 München

Telefon: (089) 361 32 18, Handy: (0170) 2020983

Fax: 089 361 32 18

Email: reno-muenchen@t-online.de

www.reno-muenchen.de

JURACON - Die Personalmesse für Juristen

findet am 25.03.04 von 10-17 Uhr im Forum am Deutschen Museum, Museumsinsel 1, 80538 München statt. Der Eintritt ist frei. Diese Messe richtet sich an qualifizierten Juristinnen und Juristen aller Ausbildungsphasen. Veranstalter ist die IQB Career Services AG, Frankfurt.

Ein entsprechender Info-Flyer liegt im ASC, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 für Sie aus. Informationen können Sie auch über die Homepage www.juracon.de abrufen.

Massive Computer-Viren-Attacken zum Jahresanfang

Das Jahr 2004 scheint zum Jahr der Virenattacken mit Rekordverdächtigen Verbreitungswerten zu werden. Wirksamen Schutz können nur effiziente und stets aktualisierte Virensacanner und Firewalls bieten. Nähere Infos können im Internet über folgende Links abgerufen werden:

www.bsi-fuer-buerger.de

www.bsi.de

www.mcert.de

www.sicherheit-im-internet.de

www.hoax-info.de

www.securitypool.de

Cincinnati-Austausch 2004

Auch dieses Jahr findet wieder das Cincinnati-Austausch-Programm statt (zum 10. Mal in Folge!). Der Besuch in Cincinnati wird voraussichtlich in der Woche des Labour-Day (37. KW) erfolgen. Idealerweise sollte die Anreise wegen des Feuerwerks am Sonntag am 04.09.2004 spätestens aber am 05.09.2004 abgeschlossen sein. **Der Gegenbesuch der Amerikaner erfolgt voraussichtlich im Juni in der 25. oder 26. KW.**

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte über die Homepage www.augusinowski.de an RA Hans-Georg Augustinowski.

§*§*§

Die AG Verkehrsrecht des DAV hat ihr Fortbildungsprogramm für 2004 herausgegeben. Ein Ansichtsexemplar liegt im ASC für Sie aus.

Hier einige Termine:

06.03.2004 - Berlin

Der Sachverständigenbeweis im Verkehrs- und Haftpflichtprozeß

06.03.2004 Neukirchen

Prozeßtaktik im Haftpflichtprozeß

06.03.2004 - Hannover

Brennpunkte der Schadenregulierung

06.03.2004 - Dresden

Klageanträge und typische Beweisprobleme im Haftpflichtprozess

06.03.2004 - Nürnberg

Versicherungsrecht für Verkehrsanwälte

13.03.2004 Freiburg

Fahreignung - Erteilung, Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis; Probleme und Lösungen rund um die MPU

13.03.2004 - Erfurt

Brennpunkte der Personenschadenregulierung

20.03.2004 - Oldenburg

Versicherungsrecht für Verkehrsanwälte

20.03.2004 - Düsseldorf

Fahreignung - Erteilung, Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis; Probleme und Lösungen rund um die MPU

20.03.2004 Homburg/Saar

Brennpunkte der Personenschadenregulierung

27.03.2004 - Bad Bramstedt

Der Zeugenbeweis

24.04.2004 - Stuttgart

Der Zeugenbeweis

Die Termine sind auch auf der Homepage der AG Verkehrsrecht unter <http://www.verkehrsrecht.de/Veranstaltungen> abzurufen.



DANV
Deutsche Anwalts- und Notar-Versicherung
Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg-Mitte (Hamburgischer Versicherungs-AG)

Kosten sparen ?
Pensionskasse ! • Direktversicherung !

Olaf Fiegel
Ass.jur.

Breisacherstraße 26
81667 München
DANVfiegel@t-online.de

Tel.: 089/48953940
Fax: 089/48004771
Mobil: 0170/1773342

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Die AG Strafrecht des DAV

weist auf folgende Fortbildungsveranstaltung in München hin:
(Fortbildung gem. § 15 Fachanwaltsordnung)

Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Samstag, 13. März 2004, 9:00-18:00 Uhr
Apart Hotel Giesing, Heimgartenstraße 14

Anmeldungsformulare liegen im ASC, Prielmayerstr. 7, für Sie bereit.

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. veranstaltet das

SZ- Forum zum Thema

"Kinderschänder vor Gericht - Ist die Justiz überfordert?"

am 26.03.04 um 18:00 Uhr
Färbergraben 14, 80331 München

Referenten: Konrad Dengler, VorsRi am LG Bamberg
Dr. med Hanna Ziegert, Fachärztin für
Neurologie u. Psychatrie
Dr. Klaus Neumann, Diplompsychologe, im Vorstand des
Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Bayern e.V
Hartmut Wächtler, Rechtsanwalt

Moderator: Hans Holzhaider
Kosten: 10 Euro

§*§*§

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps

Lauter Glückspilze?

Die Verbraucherzentrale warnt vor den Gewinnmitteilungen der Firma Glücksstern

Das Unternehmen Glücksstern aus Ibbenbüren narrt zur Zeit Verbraucher mit Benachrichtigungen über Sach- oder Geldgewinne. "Ein wertvoller und toller Preis ist Ihnen sicher! Ihr Mindestpreis beträgt 499 Euro", so die Botschaft von Glücksstern. Christiane Thien von der Verbraucherzentrale in München rät: " Wem eine solche Gewinnmitteilung ins Haus flattert, der sollte nicht antworten und das Schreiben am besten gleich in den Papierkorb befördern." Die angegebene Info-Hotline für 0,98 Euro pro Anruf könne man getrost vergessen.

Wer seinen Preis dennoch anfordert, erhält ein "Gewinnzertifikat". Der Preis muss dann bei einem kostenlosen Tagesausflug mit Besichtigungsprogramm persönlich abgeholt werden. "Diese so genannten Promotion-Touren sind nichts anderes als die allseits bekannten Verkaufsveranstaltungen oder Kaffeefahrten", so die Verbraucherschützerin. Den Teilnehmern werden dort Waren zu häufig überbewerteten Preisen aufgeschwatzt. Den angepriesenen Gewinn von 499 Euro gibt es nicht in bar, sondern nur in Form eines Reisegutscheins. Reist man alleine, wird ein hoher Einzelzimmerzuschlag berechnet. Wird eine zweite Person dazu gebucht, zahlt diese 499 Euro.

Dreister geht's nicht!

Verbraucherzentrale warnt vor neuer Masche bei Gewinnmitteilung

Wieder einmal hat die Verbraucherzentrale Bayern Anlass, vor einem Gewinnspiel zu warnen. Die Masche der Firma Walesco

Werbe-gesellschaft aus Lübeck ist diesmal besonders dreist. Die angeschriebenen Gewinner sollen ein "Gewinnanforderungszertifikat" ausfüllen und ihre Wünsche zu den möglichen Preisen von Bargeld über Urlaubsreisen bis zu Zeitschriftenabonnements äußern. Die Bankverbindung wird gleich mit abgefragt. "Nur wer den Text aufmerksam liest, riecht den Braten", so die Verbraucherschützer. Mittels einer geschickten Formulierung erklärt man sich mit seiner Unterschrift einverstanden, ein Abo für eine Zeitschrift zu bestellen, falls man diese nicht gewinnen sollte. Wer sich nicht wegen eines ungewollten Abos mit der Firma herumschlagen möchte, dem rät die Verbraucherzentrale dringend, auf die Gewinnmitteilung nicht zu reagieren.

Vorsorge ist keine Frage des Alters

Ratgeber zu Vollmachten, Verfügungen und Testament

Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Tod können jeden treffen. Wer für solche Fälle nicht vorgesorgt hat, riskiert, dass andere entscheiden. Der Ratgeber "Vorsorge selbstbestimmt" der Verbraucherzentralen informiert über Vorsorgevollmachten, Testament und andere Verfügungen. Erklärt wird, was es mit der Betreuung auf sich hat, die vor allem dann angeordnet wird, wenn keine Vorsorge getroffen wurde. Beispiele machen die jeweilige Problemsituation deutlich und Musterformulierungen helfen beim Verfassen. Der Ratgeber kostet 9,80 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen unter Tel. 0180 / 500 14 33 (0,12 Euro/Minute) zzgl. 2 Euro für Porto und Versand.

§*§*§

Neues vom DAV

BGH-Urteil zur Wirksamkeit von Eheverträgen - Drum prüfe, wer sich ewig bindet -

BERLIN (DAV). Am 11. Februar 2004 hat der Bundesgerichtshof (BGH) das lang erwartete Urteil zur Wirksamkeit von Eheverträgen verkündet. Danach besteht auch weiterhin grundsätzlich Vertragsfreiheit für den Abschluss von Eheverträgen, wie die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) mitteilt. Eine Grenze sei jedoch dort zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung der Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr gerecht wird, weil sie einem Teil einseitig Lasten auferlegt und deshalb für diesen unzumutbar erscheint. Je intensiver in den Kernbereich der gesetzlichen Ehescheidungsfolgen, zum Beispiel beim Ehegattenunterhalt wegen Kinderbetreuung, aber auch beim Unterhalt wegen Alters oder Krankheit und den Versorgungsausgleich eingegriffen wird, sei diese Grenze möglicherweise überschritten. Vereinbarungen über den Güterstand (Gütertrennung) unterfallen diesem Kernbereich nach der Auffassung des Gerichts wegen des gesetzlichen Wahlrechts nicht. "Im Ergebnis können Eheverträge also weiterhin - auch einschränkend - vereinbart werden," so Rechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im DAV. Jeder Ehe кандидат solle sich aber klar machen, dass er bereits vor dem Standesbeamten eine Festlegung treffe. Schließt er vorher keinen Ehevertrag, würden nämlich die gesetzlichen Regelungen gelten.

Die mit der gesetzlichen Regelung einhergehenden - auch naheheulichen - Solidarpflichten seien den "Verlobten" jedoch weitgehend unbekannt. Man solle also nicht nur klären, wie man die Hochzeit gestaltet. Vielmehr solle man sich auch im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung vor seiner Eheschließung anwaltlich, jeder für sich, beraten lassen.

Bevor ein Ehevertrag beim Notar unterzeichnet werde, solle die

Nachrichten und aktuelle Beiträge

anwältliche Beratung über dessen Inhalt selbstverständlich sein. Rakete-Dombek wies in Berlin darauf hin, dass die sogenannte Erstberatungsgebühr von höchstens 180 € für eine derartige Vorab-Beratung mit Sicherheit eine gute Investition sei.

Je mehr ein Ehevertrag den "Kernbereich" der gesetzlichen Scheidungsfolgen abändert, so jetzt der BGH, desto größer die Gefahr, dass die Vereinbarung unwirksam sei. Wenn Eheverträge den Schutzzweck der Gesetze und damit die partnerschaftliche - auch naheheliche - Verantwortung füreinander völlig unterlaufen, kann der Vertrag auch nach seinem gesamten Inhalt unwirksam sein.

55. DAT 2004 in Hamburg vom 20. bis 22. Mai 2004

Haben Sie sich schon für den 55. Deutschen Anwaltstag 2004 in Hamburg angemeldet?

Das vollständige Programm können Sie auf der Homepage des Deutschen Anwaltvereins unter www.anwaltverein.de/DAT/index.html einsehen

Das Programmheft des 55. Deutschen Anwaltstages werden Sie Anfang März zusammen mit dem Anwaltsblatt erhalten. Wenn Sie sich jedoch schon vorher anmelden möchten, dann können Sie dies online auf der Homepage unter www.anwaltverein.de/DAT machen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und heißen Sie in Hamburg herzlich willkommen!

Neue Serie im Anwaltsblatt: Anwaltsrechtliche Bücherschau

Der anwaltsrechtliche Büchermarkt war vor Jahren überschaubar. Das hat sich geändert. Eine neue Serie im Anwaltsblatt schafft Überblick: Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian (Universität Köln und Soldan-Institut für Anwaltsmanagement) wird jeden Monat aktuelle Neuerscheinungen zum Anwaltsrecht vorstellen. Die erste Bücherschau im Februar-Heft widmet sich u.a. den Standardkommentaren zur BRAO. Die Bücherschau und ein Interview mit dem Autor lesen Sie vorab unter www.anwaltsblatt.de. Außerdem im Februar-Heft: Ein Rückblick auf 25 Jahre Berufsrecht von Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe.

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht beim 42. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar

Vom 28. bis 30. Januar 2004 fand in Goslar der 42. Deutsche Verkehrsgerichtstag statt. In seinen Arbeitskreisen beschäftigte er sich u.a. mit den Themen "Unfallrisiko Kleintransporter", "Unfallursache Übermüdung", "Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter", "Sachmängelhaftung nach der Schuldrechtsreform", "Neues Schadensrecht in der Praxis". Zu diesen Punkten hat die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Pressemitteilungen <http://www.anwaltverein.de/03/04/index.html> herausgegeben, über die auch beim Begrüßungsabend der Arbeitsgemeinschaft die Presse informiert wurde.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV nahm damit die Interessen der Anwaltschaft beim Verkehrsgerichtstag wahr. Sie war zudem prominent mit Referenten vertreten.

Empfehlungen des 42. Deutschen Verkehrsgerichtstages

Auf der Homepage www.deutsche-verkehrsakademie.de sind die Beschlüsse zu den acht Arbeitskreisen veröffentlicht. Für die Anwaltschaft von besonderem Interesse sind die Arbeitskreise IV, V und VI. Dabei bestätigt der Verkehrsgerichtstag die Forderung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV und des BGH, bei dem Entzug der Fahrerlaubnis außerhalb des Regelatbestandes des § 69 II StGB bei den sogenannten Zusammenhangstaten auf eine Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit abzustellen.

Im Arbeitskreis V zum neuen Schadensersatzrecht wurde erfreulicherweise gefordert, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht

zwischen Gefährdungs- und Verschuldungshaftung zu differenzieren.

In eigener Sache - Wahlstation beim DAV Berlin

Der DAV bietet ab sofort für Referendarinnen und Referendare zwei Ausbildungsplätze für die Wahlstation. Die Referendare werden die Arbeitsbereiche des Verbandes kennen lernen und beispielsweise selbständig Gesetzes- und Richtlinienentwürfe sichten und auswerten. Wegen der Vielfalt der Aufgabenbereiche des DAV ist grundsätzlich ein Bezug zu allen Schwerpunktbereichen möglich.

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Stations-Referendare auf diese Möglichkeit hinweisen würden.

Nähere Informationen erhalten Sie beim DAV, Frau Emmerich, Tel.: 030/72 61 52 - 150.

RVG: Bundesregierung legt Gegenäußerung vor zur Stellungnahme des Bundesrates

Die meisten Forderungen des Bundesrates, insbesondere nach Anhebung von Gerichtsgebühren, weist die Bundesregierung zurück. Das Dokument Bundestag-Drucksache 15/2403 vom 28.01.04 enthält sowohl die Stellungnahme des Bundesrates vom 19.12.03 zum Regierungsentwurf für ein Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (einschließlich RVG) und zum anderen die im Bundeskabinett beschlossene Gegenäußerung der Bundesregierung vom 28.01.04. Die Unterlage finden Sie auf der Homepage des DAV unter www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/index.html. Die 2. und 3. Lesung der beiden identischen Gesetzentwürfe zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BT-Drs. 15/1971 und 15/2403) ist auf der Tagesordnung des Bundestags-Plenums für den 12.02.04 terminiert (TOP 10 a). Das Gesetzgebungsverfahren könnte im günstigsten Falle bereits am 12.03.03 (Entscheidung des Bundesrates über die Anrufung des Vermittlungsausschusses), abgeschlossen werden.

RVG im Bundestag verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 12.02.04 in 2. und 3. Lesung einstimmig das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen, das mit dem "Rechtsanwaltsvergütungsgesetz" auch die Anwaltsvergütung völlig neu strukturiert und an die wirtschaftliche Entwicklung seit 1994 anpassen soll. Erfreulich ist, dass ab 01.07.2004 der Gebührenabschlag Ost nun vollständig wegfällt. Allerdings ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Diese wird etwa für Mitte März erwartet. Das Anwaltsblatt wird im März-Heft ausführlich das KostR-MoG mit dem RVG vorstellen. Der Text des vom Bundestag beschlossenen KostR-MoG einschließlich RVG sowie die DAV-Pressemitteilung Nr. 03/04 www.anwaltverein.de/03/02/2004/03-04.html vom 12.02.04 finden Sie auf der DAV-Homepage unter www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/index.html.

DAV-Forum Mediation bringt Diskussion zu rechtlichen Rahmenbedingungen für Mediation voran

Für den 6. Februar 2004 hatte der DAV zum DAV-Forum Mediation nach Berlin eingeladen, um seine Vorschläge für Normen für Mediation zu präsentieren und alle, die in der Mediationsszene aktiv und bekannt sind, kamen. Über 400 Teilnehmer aus ganz Deutschland fanden sich in Berlin ein. Der Teilnehmerkreis bestand aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aber auch aus fast ebenso vielen Vertretern anderer Professionen, so dass der vom DAV gewünschte lebhaft interprofessionelle Austausch insbesondere in den sechs Arbeitskreisen zustande kam. Die Beiträge der Teilnehmer aus Wirtschaft und Industrie zeigten deutlich, dass die Mediation als Methode außergerichtlicher Konfliktbeilegung in Wirtschaft und Arbeitswelt inzwischen zum Alltag gehört. Der DAV wird seine Vorstellungen unter dem Eindruck des Forums weiterentwickeln und in die rechtspolitische Diskussion einbringen. Er weiß sich vorläufig mit der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries einig, die in ihrem Grußwort ausführte, dass gegenwärtig gesetzliche Regelungen im BMJ für die

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Mediation nicht geplant seien.

Entschädigung für Flugpassagiere - RAT

Wie erwartet hat der Rat am 26. Januar 2004 eine neue Verordnung zur Entschädigung für nicht beförderte Fluggäste angenommen, nachdem das Europäische Parlament bereits am 18. Dezember 2003 für den im Vermittlungsausschuss erzielten Kompromiss gestimmt hatte (vgl. EiÜ Nr. 41/2003 www.anwaltverein.de/bruessel/EIU2003/EIU4103.pdf). Die Verordnung wird ein Jahr nach der (noch nicht erfolgten) Veröffentlichung im Amtsblatt die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ablösen. Sie gilt zukünftig auch für Charterflüge und Flüge europäischer Luftfahrtunternehmen von einem Drittstaat aus in das Gebiet der Gemeinschaft. Außerdem verpflichtet die Verordnung im Falle der Nichtbeförderung zu empfindlich hohen Ausgleichszahlungen je nach Fluglänge von 250 Euro bis zu 600 Euro. Daneben haben die Fluggäste weiterhin Anspruch auf Erstattung des Flugpreises oder einen anderen Flug sowie Mahlzeiten, Erfrischungen und bei Bedarf Hotelunterbringung. Der Text der Verordnung kann beim Brüsseler Büro des DAV per E-Mail angefordert werden. Eine Zusammenfassung der Regelungen finden Sie unter: register.consilium.eu.int/pdf/de/04/st05/st05133.de04.pdf

Präventive Telekommunikationsüberwachung

In der DAV-Depesche 44/03 www.anwaltverein.de/01/depesche/2003/Depesche-44.rtf wurde berichtet, dass verschiedene Bundesländer eine präventive Überwachung der Telekommunikation zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" in ihren Polizeigesetzen planen. Der Deutsche Anwaltverein hat sich stets dagegen ausgesprochen und konnte sich nun im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Land Rheinland-Pfalz durchsetzen. Die präventive Überwachung der Telekommunikation nach Polizeirecht soll nach den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen im Landtag Rheinland-Pfalz nur noch zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leib oder Leben, also bspw. zur Standortmeldung von vermissten Personen, zulässig sein. Auch von der vorgesehenen Erlaubnis zum Eingriff in geschützte Vertrauensverhältnisse, wie das anwaltliche Berufsgeheimnis, wurde auf die Kritik des DAV hin Abstand genommen. Die ursprüngliche Stellungnahme des DAV finden Sie unter www.anwaltverein.de/03/05/2003/43-03.pdf.

Die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und FDP finden Sie hier im pdf-Format: www.anwaltverein.de/01/depesche/texte04/antrag.pdf

Bundesjustizministerium legt umfangreiche Rückfallstatistik vor

Nach der durch die Justizministerin Brigitte Zypries vorgelegten Rückfallstatistik, treten Jugendliche und Erwachsene, die zu Haftstrafen ohne Bewährung verurteilt werden, nach der Entlassung in fast 78% bzw. 56% der Fälle mit dem Gesetz erneut in Kontakt. Bei Erwachsenen, die zu Bewährungsstrafen verurteilt wurden, lag die Rückfallquote laut Studie bei etwa 45%. Die geringste Rückfallrate wiesen laut Statistik mit 30% Personen auf, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Informationen hierfür finden Sie auf den Seiten des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.de/ger/service/pressemitteilungen/10000876/.

Neue Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein:

Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek.

Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, Initiatorin, Gründerin und seither Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein hatte anlässlich des 10-jährigen Bestehens und der Herbstversammlung im November 2003 erklärt, dass sie aus dem Geschäftsführenden Ausschuss ausscheiden wolle. Am 7. Februar 2004 haben sich fast 170 Mitglieder zur Mitgliederversammlung

der Arbeitsgemeinschaft in Berlin eingefunden und den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt. Neu im Geschäftsführenden Ausschuss sind Rechtsanwältin Dr. Eva Niebergall-Walter, Karlsruhe und Fritz Weißenfels, Nürnberg. Der Geschäftsführende Ausschuss wählte am selben Tag Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin, zur neuen Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses www.anwaltverein.de/05/04/02.html.

DAV begrüßt Überlegungen für eine Reform des Strafverfahrens

BERLIN (DAV). Der von den Regierungsfractionen am Freitag der Öffentlichkeit vorgestellte Diskussionsentwurf zur Reform des Strafverfahrens wird vom Deutschen Anwaltverein (DAV) in einer ersten Stellungnahme positiv bewertet. Bemerkenswert sei, dass nach Jahrzehnten punktueller - teilweise unnötiger, teilweise kontraproduktiver - Versuche, Strafverfahren zu beschleunigen, dem Gesetzgeber es nunmehr erkennbar um eine qualitative Verbesserung des Strafverfahrens gehe.

"Das Bemühen, die berechtigten Interessen des Angeklagten, die des Staates und Opferschutzüberlegungen auszuwogen zu berücksichtigen, ist unübersehbar", so DAV-Vizepräsident Georg Prasser, in einer ersten Bewertung. So gelte es die Unschuldsvermutung einerseits gegenüber dem Interesse an effektiver Strafverfolgung auszugleichen. Sicherlich müssten die Vorschläge im Einzelnen nunmehr kritisch auf ihre Zweckmäßigkeit hin untersucht und diskutiert werden.

"Die Anwaltschaft freut sich auf diese Diskussion", so Prasser. Dabei müsse im Detail untersucht werden, ob nicht der ein oder andere Vorschlag zu weit gehe, andere Ideen aber noch mutiger umgesetzt werden müssten, als dies die Koalition vorschläge.

"Schließlich wird es auf die Ausgewogenheit einer reformierten Strafprozessordnung im Ganzen ankommen," so Prasser weiter.

 DANV Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung <small>Stundentafel der Handlung Mandatierter Rechtsanwälte AG</small>		
Berufsunfähigkeit • Betriebliche Altersversorgung • Altersvorsorge Vermögensschadenhaftpflicht • Private Krankenversicherung		
Olaf Fiegel Ass.jur.		
Breisacherstraße 26 81667 München DANVfiegel@t-online.de		Tel.: 089/48953940 Fax: 089/48004771 Mobil: 0170/1773342

Wichtiger Hinweis:

Die Präsidentin des OLG München weist darauf hin, dass es weiterhin erforderlich ist, die Sicherheit im Strafjustizgebäude zu erhöhen und eine lückenlose Eingangskontrolle zu gewährleisten. Rechtsanwälte sollen selbstverständlich weiterhin auch in Zukunft Einlass in die Tiefgarage erhalten, dafür muss bei der Kontrolle an der Garageneinfahrt ein

gültiger Anwaltsausweis mit Lichtbild

vorgezeigt werden.

Diesen erhalten Sie nach Voranmeldung bei der

Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München.

Weitere Informationen unter Tel. 089 532944-18 oder
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de

Vertiefungskurs

**zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung für
Rechtsanwaltsfachangestellte 2004/II**

Die Kurse werden abgehalten von

RA Dr. Erwin Lohner

und

RA Nikolaus Lutje

Ort: Rechtsanwaltskammer München, Seminarraum III
Tal 33, 80331 München

Zeit: **Montag, den 29. März 2004**
Montag, den 05. April 2004
Donnerstag, den 15. April 2004
Donnerstag, den 22. April 2004
Donnerstag, den 29. April 2004
Montag, den 03. Mai 2004
Montag, den 10. Mai 2004
Montag, den 17. Mai 2004
Donnerstag, den 27. Mai 2004

Sämtliche Veranstaltungen beginnen um 16:45 Uhr.

Die Veranstaltung ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich!

Karriere, Kohle, Kompetenz

2. Deutscher Lernkongress für Anwältinnen

26. und 27. März 2004
in München, TÜV- Akademie

Karriere, **K**ohle, **K**ompetenz: drei allgegenwärtige „K“ machen die Runde auch im Anwältinnen-Kopf. Anwältinnen sind in ihrem Arbeitsalltag benachteiligt.

„Extern“ sind dafür sicherlich sozial- und geschlechtspolitische Gründe ebenso verantwortlich wie „intern“ Folgeerscheinungen eines individuell gewählten Selbstbildes.

Der Münchener Anwaltverein bietet in Kooperation mit dem DAV nach der erfolgreichen Auftaktveranstaltung in Hamburg eine Fortbildung exklusiv für Anwältinnen: Methodenreiche workshops, Training, Erfahrungsaustausch und networking.

Freitag, 26.03.2004

- 11:00 - 11:30 Uhr **Begrüßung**
Petra Heinicke
1. Vorsitzende des MAV
und
Dr. Malaika Ahlers L.L.M.,
DAV Geschäftsführerin, Berlin
- 11:30 - 12:00 Uhr **Frauen im Anwaltsberuf**
„Empirische Einblicke und
Strategische Ausblicke“
Svenja Spranger
- 13:00 - 15:45 Uhr **Kompetenz**
„Kluge Mädchen kommen
überall hin“
Johanna Busmann
- 16:00 - 18:00 Uhr **Karriere**
„Wer kein Ziel hat, braucht
keinen Weg?“
Johanna Busmann
- 18:30 - 20:30 Uhr **Abendprogramm**
Musik: Swing & More Trio
Philipp Heinisch
Künstler, Berlin

Samstag, 27.03.2004

- 09:30 - 11:00 Uhr **Karriere**
„Äussere Organisation“
A. Marberth-Kubicki
- 11:15 - 16:00 Uhr **Kohle**
„Ohne Moos nix los“
Johanna Busmann
A. Marberth-Kubicki
- anschließend: **Diskussion**
Was können wir selbst tun
in Sachen Kompetenz?
Was kann Ihr örtlicher
Anwaltverein tun?

noch Plätze
frei!

Ausführlichere Informationen erhalten Sie über den MAV, Maxburgstr. 4, 80333 München,
Tel. 089/295086, sowie unter www.muenchener.anwaltverein.de

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Veranstaltungsort:

TÜV-Akademie
Westendstr. 199
80686 München

**noch Plätze
frei!**

Eine ausführliche Wegbeschreibung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Sie ist auch auf unserer Homepage unter www.muenchener.anwaltverein.de einzusehen.

Anmeldungen bitte bis 15.03.2004 an

Fax: 089/29161046

Mail: kinhackl@muenchener.anwaltverein.de

Hiermit melde ich mich an:

Name, Vorname:

Strasse, PLZ, Ort:

Telefon, Email:

Mitglied im Anwaltverein (Name)

Datum, Unterschrift:

Der Seminarbeitrag von

145.- Eur für Mitglieder eines Anwaltvereins bzw. 225.- Eur für Nichtmitglieder
(inkl. Rahmenprogramm und Pausenverpflegung)

wird überwiesen nach Rechnung

darf eingezogen werden von folgendem Konto:

BLZ, Bank

Kontonummer

Datum, Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung erst nach Zahlungseingang verbindlich ist!

Auf Grund der begrenzten Teilnehmerzahl, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt.

Europäisches Recht

Zivilrecht, Strafrecht, aber auch zahlreiche Gebiete des öffentlichen Rechts können schon heute nicht mehr ohne Kenntnis des Europarechts ausreichend beherrscht werden, Tendenz steigend. Das Gemeinschaftsrecht überlagert zunehmend die nationalen Rechte und begünstigt durch direkt geltende Verordnungen und in nationales Recht umzusetzende Richtlinien die Entstehung eines gesamteuropäischen Rechtsgebietes, das durch den beabsichtigten Beitritt von zehn weiteren Staaten zur Europäischen Union noch im Jahr 2004 erheblich erweitert wird. Hinzu kommt, dass durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWiR) den EFTA-Staaten eine Art "Beinahemitgliedschaft" eröffnet wurde, die den Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland vorbereitete, während Liechtenstein und die Schweiz nach wie vor abseits stehen, sich jedoch vielfach assoziieren, wie auf dem Gebiet des europäischen Zivilprozess- und Vollstreckungsrechts. Ohne Kenntnis des europäischen Rechts und seiner Rechtsgrundlagen lässt sich daher eine gründliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung nicht mehr führen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass Ende des vergangenen Jahres ein neuer, eingehender und umfassender Kommentar hierzu erschienen ist:

Rudolf Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Verlag C.H. Beck, München 2003, XXX, 2.734 Seiten, Leinen EUR 184,00.

Der Kommentar wendet sich erklärtermaßen vor allem an die Praktiker unter den Rechtsanwendern: an Rechtsanwälte, Richter und Beamte. Der Herausgeber ist Hochschullehrer an der Ludwig Maximilians-Universität München. Mit einem Team von weiteren 40 Mitarbeitern werden nicht nur der EU- und der EG-Vertrag erläutert, sondern auch die Fusionskontrollverordnung, die Kartellverordnung und die (noch nicht beschlossene) Charta der Grundrechte der EU, und zwar auf dem Stand vom August 2003 unter Berücksichtigung des Vertrages von Nizza vom 26.2.2001.

Von besonderer Aktualität sind die Bestimmungen der Art. 8 (EZB) und 10 EGV. Die letztgenannte Norm verankert die Aufgaben und Pflichten der Mitgliedstaaten, über die Loyalitätspflicht der Gemeinschaft aber auch die Pflichten der EG gegenüber den Mitgliedstaaten, wie Streinz nachvollziehbar darstellt. Von dieser Vorschrift aus spannt sich der Bogen zu Art. 249 EGV, der die Rechtsgrundlage für den Erlass von EG-Verordnungen und EG-Richtlinien enthält, aber keine abschließende Regelung für die Setzung von Gemeinschaftsrecht darstellt, wie Werner Schroeder darlegt.

Zu den praktisch wichtigsten Bestimmungen gehören zweifellos die Art. 81 ff. EGV, die das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen im grenzüberschreitenden Verkehr und die möglichen Ausnahmen davon (in Gruppenfreistellungsverordnungen) regeln und damit die Vorschriften des deutschen GWB überlagern. Drei Bearbeiter kommentieren die Bestimmungen auf etwa 200 Druckseiten sehr eingehend und - eigentlich überflüssig zu sagen - auf hohem Niveau.

Es ist unmöglich, im Rahmen einer Buchbesprechung auf sämtliche Aspekte der europäischen Verträge einzugehen. Der EG-Vertrag enthält beispielsweise auch die Rechtsgrundlagen für den Europäischen Gerichtshof, der zur Vorabentscheidung von nationalen Gerichten angerufen werden muss, wenn ein Gericht eine nationale Rechtsnorm für unvereinbar mit Gemeinschaftsrecht hält: eine Korrektur des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes war beispielsweise die Folge einer EuGH-Entscheidung. Zwar ist die Vorlage von Amts wegen geboten. Es kann aber für Prozessbe-

vollmächtigte durchaus zweckmäßig sein, einem Gericht entsprechende Anregungen zu geben. Auch hier erweist sich die Praxisnähe des EG-Vertrages.

Der hier vorgestellte Kommentar ist - soweit ersichtlich - der einzige, der sich auf neuestem Stand befindet. Er sollte in keiner Anwaltsbibliothek fehlen.

**Rechtsanwalt Sieghart Ott, München
RAe Sieghart Ott, Willner & Bergt**

Kündigungsschutz

Das neue Recht nach der Arbeitsmarktreform. Von Prof. Dr. Irmgard Kufner-Schmitt und Prof. Dr. Jochem Schmitt. Haufe Mediengruppe, 2004. 176 Seiten, broschiert. Euro 34,80. ISBN 3-448-05896-3.

Am 01.01.2004 ist das neue Recht nach der Arbeitsmarktreform in Kraft getreten. Die Neuregelung des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) ändert dabei insbesondere die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen. Insoweit wird auch die Möglichkeit eröffnet, einen Abfindungsanspruch zu begründen, wenn der Arbeitnehmer auf die Kündigungsschutzklage verzichtet. Die Geltendmachung jeglicher Rechtsunwirksamkeitsgründe von Kündigungen wird einer dreiwöchigen Klagefrist unterstellt. Und schließlich erfährt der Anwendungsbereich des Gesetzes eine Einschränkung für Kleinbetriebe.

Alle, die mit kündigungsrechtlichen Fragestellungen befasst sind, müssen sich umgehend mit den Neuregelungen des Kündigungsschutzrechts vertraut machen, um diese auch schnellstmöglich in der täglichen Praxis umsetzen zu können.

"Erste Hilfe" tut also Not! - Im wahrsten Sinne des Wortes übrigens. Denn wenige Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehen freilich noch Unsicherheiten, die letztlich wohl sogar erst durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt werden können.

Das hier anzuzeigende Skript aus der Reihe "Haufe aktuell" jedenfalls erweist sich als topaktueller Ratgeber, der die neue Rechtslage - soweit kurz nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens überhaupt schon möglich - detailliert und praxisgerecht aufzeigt:

Zunächst werden dem Leser die Neuregelungen des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) ebenso vor Augen geführt wie die daraus resultierenden Konsequenzen für die betriebliche Praxis. Daran schließt sich eine systematische Darstellung des Kündigungsrechts unter Berücksichtigung der Neuregelung an. Ausführlich erörtert werden dabei u. a. die Voraussetzungen von personenbedingten (insbesondere krankheitsbedingten), verhaltensbedingten und betriebsbedingten Kündigungen. Aber auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer treffenden Pflichten anlässlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen kommen zur Sprache.

Darüber hinaus enthält die Darstellung zahlreiche Schaubilder, Check-Listen, Prüfungsschemata, Mustertexte und Fallbeispiele. Zusammen mit der abschließenden Synopse von altem und neuem Kündigungsschutzrecht erheben diese Arbeitshilfen das vorliegende Skript schließlich zu einem absoluten "Muss" für jeden, der in der täglichen Praxis - wenn auch nur hin und wieder - mit kündigungsrechtlichen Fragestellungen befasst ist.

Rechtsanwalt Roland Thalmeir, Eggenfelden

Telekommunikation für Anwälte

In Kooperation mit:



Deutscher Anwaltverein

Kostensenkung –
bei Orts- und
Ferngesprächen!

Festnetz

Kosteneinsparung **bis zu 50%**

Mobilfunk

EUR 120,- bis EUR 220,- Startguthaben

Internet

Webseitengestaltung und -betrieb

ePayment

Online-Kasse für ELV und Kreditkarten

Wireless LAN

Zugangskontrolle und Abrechnung
für **Funk-Internet**

- telego! bietet Telekommunikation exklusiv für Geschäftskunden mit **persönlichem, kompetenten und schnellen Service**.
- telego!-Kunden erhalten die **besten Leistungen** des Marktes zu **optimalen Konditionen**.
- Bei einem Wechsel zu telego! sind **keinerlei Änderungen** an Ihrer Telefonanlage notwendig und Sie **behalten Ihre bisherige Rufnummer**.
- Schicken Sie uns Ihre aktuelle Rechnung für einen **unverbindlichen und kostenlosen Vergleich** an die Fax-Nr.: **0 89/61 44 55 11**



Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 1/2004 Seite 6

Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen

- Verkehrswertermittlung
- Dritthaftung

(BGH, Urt. v. 20.5.2003 - VI ZR 312/02)

Leitsatz (d. Red.):

Der vom Vollstreckungsgericht bestellte Sachverständige zur Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücks haftet dem Erwerber im Zwangsversteigerungsverfahren nicht nach vertraglichen Grundsätzen, sondern nur bei vorsätzlich sittenwidriger Schädigung i.S.d. § 826 BGB (§ 839a BGB gilt erst für schädigende Ereignisse nach dem 31.7.2002).

Zum Sachverhalt:

Der Kläger verlangt Schadenersatz für ein im Zwangsversteigerungsverfahren für ein Grundstück abgegebenes Gebot.

Der Beklagte ist öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. Er wurde vom Vollstreckungsgericht mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens über den Verkehrswert eines Grundstücks beauftragt. Auf der Grundlage des Gutachtens des Beklagten wurde der Verkehrswert vom Vollstreckungsgericht auf 1.070.000 DM festgesetzt. Vor dem Versteigerungstermin konnten die Bieter das Gutachten einsehen. Am 16.5.2000 ersteigerte der Kläger das Grundstück als Meistbietender mit einem Bargebot von 820.000 DM.

Er behauptet, das Grundstück sei nur 865.000 DM wert, weil die Nutzflächen geringer und die Mieten niedriger seien als im Gutachten vom Beklagten angegeben. Bei Kenntnis der richtigen Umstände hätte er nur 665.000 DM geboten.

Ausgehend von der Relation zwischen dem abgegebenen Gebot und dem vom Beklagten geschätzten Verkehrswert wäre ihm unter Zugrundelegung des niedrigeren Grundstückswerts von 865.000 DM der Zuschlag bereits bei diesem Gebot in Höhe von 77% des Verkehrswerts erteilt worden. Die Auswertung von 100 Zuschlägen von Januar 1999 bis Dezember 2000 in der Statistik eines Amtsgerichts habe nämlich ergeben, dass die erzielten Versteigerungserlöse im Durchschnitt 68,32% des zugrunde gelegten Verkehrswerts betragen.

Der Kläger macht einen Gesamtschaden von 150.000 DM geltend, von dem er mit der Klage einen Teilbetrag von 100.000 DM fordert. Er ist der Ansicht, der Beklagte hafte wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung, denn er habe die Grundlagen der Schätzung nur nachlässig ermittelt und seine Angaben "ins Blaue" gemacht. Seiner Aufgabe habe er sich leichtfertig und gewissenlos entledigt.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Schadenersatzanspruch weiter.

Aus den Gründen:

I.
Das Berufungsgericht verneint eine vertragliche Haftung des

Beklagten, weil die Beauftragung des Sachverständigen durch das Vollstreckungsgericht nach § 74a Abs. 5 Satz 3 ZVG keine Schutzwirkung zugunsten der Bieter entfalte. Das Vollstreckungsgericht habe den Kläger auch nicht stillschweigend in den Schutzbereich des Gutachtauftrags einbeziehen wollen, zumal ein Schutz des Bieters nach Zuschlag oder dessen Versagung über den Weg einer Anfechtung gesetzlich selbst dann nach § 74a Abs. 5 Satz 4 ZVG ausgeschlossen sei, wenn der Grundstückswert aufgrund eines fehlerhaften Gutachtens oder auch sonstiger Umstände unrichtig festgesetzt worden sei. Auch habe der Beklagte nicht erkennen lassen, dass er dem Bieter als demjenigen, den es angehe, für die Richtigkeit des Gutachtens haften wolle.

Die Voraussetzungen für eine Haftung nach § 826 BGB lägen ebenfalls nicht vor. Es seien weder Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Beklagte bei Erstellung seines Gutachtens - dessen Fehlerhaftigkeit unterstellt - in leichtfertiger Weise wissentlich unrichtige Angaben gemacht habe, noch sei ersichtlich, dass er in Verfolgung eines eigenen Vorteils ohne Rücksicht auf die Belange Dritter gehandelt und/oder sich über bereits geltend gemachte Bedenken hinweggesetzt habe oder dass es ihm aus sonstigen Gründen gleichgültig gewesen sei, ob und ggf. welche Folgen sein leichtfertiges Verhalten habe.

Der behauptete Schaden sei auch nach Art und Umfang nicht gegeben. Der Beklagte habe ein Grundstück nach eigener Darstellung für einen Preis ersteigert, der nicht über, sondern unter dem von ihm behaupteten Verkehrswert liege.

II.

Das Berufungsurteil hält einer revisionsrechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand. Entgegen der Auffassung der Revision ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten wegen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung nach § 826 BGB nicht gegeben.

1. Aufgrund der Bindungswirkung der Zulassung durch das Berufungsgericht ist die Revision statthaft (§ 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO), auch wenn im Berufungsurteil ein Zulassungsgrund nicht aufgezeigt wird und der Streitfall weder eine entscheidungserhebliche, allgemein klärungsfähige und klärungsbedürftige Frage aufwirft noch im Interesse der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine höchstrichterliche Entscheidung geboten ist.

2. Das Berufungsgericht **verneint im Ergebnis zu Recht eine vertragliche Haftung des Beklagten**. Allerdings kommt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts im Streitfall nicht darauf an, ob das Vollstreckungsgericht bei der Beauftragung des Sachverständigen die Bieter in den Schutzbereich des Auftrags stillschweigend einbeziehen wollte. **Es fehlen bereits vertragliche Beziehungen zwischen dem Vollstreckungsgericht und dem Beklagten als primäre Voraussetzung für eine vertragliche Haftung**. Hierauf weist die Revisionserwiderung mit Recht hin.

Der Sachverständige im Zwangsversteigerungsverfahren wird, auch wenn § 74a ZVG dies nicht ausdrücklich erwähnt, durch das Vollstreckungsgericht entsprechend den Beweiserhebungsvorschriften

der §§ 402 ff ZPO herangezogen. Er wird vom Vollstreckungsgericht ausgewählt und kann wegen Befangenheit abgelehnt werden (vgl. *Zeller/Stöber, ZVG 17. Aufl., § 74a Rdnr. 10.2*).

Demgemäß erfolgt die Beauftragung in entsprechender Anwendung des § 404 Abs. 1 ZPO. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vollstreckungsgericht und dem Sachverständigen sind deshalb öffentlich-rechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur (vgl. *OLG Düsseldorf, NJW 1986, 2891; OLG Hamm, VersR 1995, 225; Wessel in: Praxishandbuch, Sachverständigenrecht 3. Aufl., § 34 Rdnr. 2*). Damit scheiden die durch Vertrag begründeten Haftungsansprüche aus (vgl. *Roeßner in: Praxishandbuch, Sachverständigenrecht 3. Aufl., § 8 Rdnr. 23*).

Als gerichtlicher Sachverständiger kann der Beklagte deshalb nur unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung in Anspruch genommen werden.

3. Zu Recht hat das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen eine Haftung des Beklagten nach **§ 839 Abs. 1 BGB** nicht in Erwägung gezogen. Gerichtliche Sachverständige werden, auch wenn sie öffentlich bestellt sind - was für den Beklagten unstreitig zutrifft -, durch die gerichtliche Beauftragung **nicht Beamte im haftungsrechtlichen Sinn**. Sie haften deshalb, wenn sie schuldhaft ein objektiv unrichtiges Gutachten erstatten, nicht nach § 839 BGB (vgl. *Staudinger/Wurm, BGB 2002, § 839a Rdnr. 1 m.w.N.; BGH, Urt. v. 6.2.2003 - III ZR 44/02, ZfIR 2003, 260*). Etwas anderes gilt, wenn die Erstattung von gerichtlichen Sachverständigengutachten - wie etwa beim Gutachterausschuss - im Rahmen einer normalen Amtstätigkeit erfolgt (vgl. *dazu BGH, Urt. v. 6.2.2003 - III ZR 44/02, a.a.O.*).

Im vorliegenden Fall war der Beklagte zwar aufgrund der öffentlichen Bestellung zur Übernahme des Auftrags aufgrund seiner Ernennung zum gerichtlichen Sachverständigen verpflichtet (§ 407 Abs. 1 ZPO), doch blieb er weiterhin Privatperson und haftet deshalb für Vermögensschäden aufgrund eines fehlerhaften Gutachtens lediglich unter den Voraussetzungen des § 826 BGB.

Die durch Art. 2 Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2002 (*BGBI I, 2674*) mit **§ 839a BGB** geschaffene, eigenständige Anspruchsgrundlage für die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen findet im Streitfall noch keine Anwendung, weil die Gesetzesänderung nur greift, **wenn das schädigende Ereignis nach dem 31.7.2002 eingetreten** ist (vgl. Art. 229 § 8 Abs. 1 EGBGB in der Fassung des Art. 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften, a.a.O.). Der Kläger hat das Grundstück aber bereits am 16.5.2000 ersteigert.

4. In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht hält auch die Revision zutreffend als Voraussetzung für eine Haftung wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung eines Dritten durch ein fehlerhaftes Gutachten für erforderlich, dass der Sachverständige **bei der Erstellung des Gutachtens leichtfertig und gewissenlos und mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat** (vgl. *Senatsurt. v. 24.9.1991 - VI ZR 293/90, VersR 1991, 1413*).

Die Erstattung eines fehlerhaften Gutachtens reicht dafür nicht aus. Hinzutreten muss vielmehr, dass sich der Sachverständige etwa durch nachlässige Ermittlungen zu den Grundlagen seines Auftrags oder gar durch **"ins Blaue"** gemachte Angaben der Gutachtaufgabe leichtfertig entledigt und damit eine Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Adressaten des Gutachtens und den in seinem Informationsbereich stehenden Dritten an den Tag gelegt hat, die angesichts der Bedeutung, die das Gutachten für deren Entschlüsse hatte, und der von ihm in Anspruch genommenen Kompetenz als gewissenlos bezeichnet werden muss (vgl. *Senatsurt. v.*

24.9.1991 - VI ZR 293/90, a.a.O.; v. 12.12.1978 - VI ZR 132/77, VersR 1979, 283, 284; BGH, Urt. v. 18.6.1962 - VII ZR 237/60, VersR 1962, 803, 804).

Nach dem im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt sind solche **besonderen Umstände, die die Erledigung des Gutachtauftrags durch den Beklagten als sittenwidrig erscheinen lassen könnten**, nicht gegeben. Ob das Verhalten des Beklagten als sittenwidrig anzusehen ist und ob das Berufungsgericht die Gesamtumstände des Falles in erforderlichem Umfang gewürdigt hat, unterliegt der uneingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung (vgl. *Senatsurt. v. 25.3.2003 - VI ZR 175/02, VersR 2003, 653, vorgesehen zur Veröffentlichung in BGHZ; v. 10.7.2001 - VI ZR 160/00, VersR 2001, 1431, 1432; v. 22.1.1991 - VI ZR 107/90, VersR 1991, 597; BGH, Urt. v. 30.10.1990 - IX ZR 9/90, NJW 1991, 353, 354 m.w.N.*).

a) Die Revision rügt erfolglos, das Berufungsgericht habe aufgrund fehlender Gesamtwürdigung der Umstände zu Unrecht ein sittenwidriges Verhalten des Beklagten verneint, obwohl es die vom Kläger behaupteten Unrichtigkeiten des Gutachtens unterstellt habe. Sie stellt nicht in Abrede, **dass der Beklagte in seinem Gutachten mehrmals verdeutlicht hat, dass ihm die Räumlichkeiten der Gebäude nur eingeschränkt zugänglich gewesen seien und damit vollständige Angaben zu Art, Beschaffenheit und Größe der Wohnfläche gefehlt hätten**. Auch hätten ihm nur unvollständige Angaben zu den tatsächlichen Erträgen des Grundstücks vorgelegen.

Unter diesen Umständen ist der Vorwurf der Nachlässigkeit bei der Ermittlung der Anknüpfungstatsachen gegenüber dem Beklagten aber nicht gerechtfertigt. Der **Zutritt zum Objekt** kann im Zwangsversteigerungsverfahren vom Vollstreckungsgericht weder für sich noch für den Sachverständigen erzwungen werden. Es ist allein Sache des Vollstreckungsschuldners, wem er Zutritt gewährt (*Zeller/Stöber, a.a.O., Rdnr. 10.5 und § 42 Rdnr. 3*). Nur wenn die Möglichkeit besteht, die dem Gutachten zugrunde liegenden Fakten gesichert zu erheben, ist dem Sachverständigen, der das Gutachten auf einer ungesicherten Tatsachengrundlage erstattet, **Nachlässigkeit** anzulasten.

Sind hingegen dem Sachverständigen die für die Beurteilung maßgeblichen Umstände nicht bekannt und bleiben seine Bemühungen zur Absicherung der Anknüpfungstatsachen erfolglos, so **darf er sein Gutachten auch auf Unterstellungen aufbauen, muss dies aber im Gutachten kenntlich machen** (vgl. *BGHZ 127, 378, 387; BGH, Urt. v. 2.11.1983 - IVa ZR 20/82, NJW 1984, 355, 356; Zeller/Stöber, a.a.O., Rdnr. 10.6*). Dies hat der Beklagte durch zahlreiche Einzelhinweise in seinem Gutachten getan.

b) Entgegen der Auffassung der Revision ist der Vorwurf des sittenwidrigen Handelns auch nicht deshalb begründet, weil der Beklagte es unterlassen hat, **bereits eingangs des Gutachtens allgemein auf die eingeschränkte Möglichkeit der Erhebung der tatsächlichen Bewertungsfaktoren hinzuweisen. Hierzu besteht keine rechtliche Verpflichtung**. Das Berufungsgericht hält deshalb einen entsprechenden Hinweis mit Recht lediglich für wünschenswert. Dass allein das Fehlen eines zusammenfassenden Hinweises in der Einleitung des Gutachtens nicht geeignet ist, das Verhalten des Beklagten als rücksichtsoder gewissenlos zu qualifizieren, hat das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben.

Der Auffassung der Revision, das Gutachten rufe beim Leser den Eindruck hervor, dass es gänzlich auf vom Sachverständigen geprüften Zahlen beruhe, kann angesichts der vielen Hinweise auf Schätzungen und Vermutungen nicht gefolgt werden.

c) Soweit die Revision behauptet, der Beklagte sei **von vornher-**

ein nicht willens gewesen, einen genauen Ertragswert zu ermitteln, und habe in dem Bestreben, nicht zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn das Grundstück im ersten Termin unter 7/10 seines Wertes versteigert würde, den Wert zulasten der Bieter hoch angesetzt, fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten, die diesen Vorwurf stützen könnten. Die Revision zeigt nicht auf, dass das Berufungsgericht entsprechenden Tatsachenvortrag außer Acht gelassen habe.

Ein der Behauptung entsprechendes Verhalten des Beklagten erfüllte außerdem noch nicht die Voraussetzungen für den Vorwurf eines sittenwidrigen Verhaltens zum Nachteil des Klägers. Hierfür wäre erforderlich, dass der Beklagte über das unrichtige Gutachten einen konkreten eigenen Vorteil ohne Rücksicht auf die Belange Dritter suchte und es ihm gleichgültig gewesen sei, ob und ggf. welche Folgen sein Verhalten habe (vgl. BGHZ 95, 307, 311). **Gegen eine derart rücksichtslose Einstellung des Beklagten spricht schon, dass er mehrfach auf die ungesicherte Tatsachengrundlage f.r seine Berechnungen hingewiesen hat.** Die Belange des Klägers fanden hinreichend Berücksichtigung dadurch, dass er die Möglichkeit hatte, vor der Versteigerung das Gutachten einzusehen und sich dadurch Kenntnis über die Grundlagen der Verkehrswertfestsetzung zu verschaffen. (. . .)

GI 1/2004 Seite 18

Unerlaubte Rechtsberatung

- Gesellschaftsverträge
- Schadenersatzanspruch
(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.5.2003 - 23 U 173/02)

Leitsätze:

1. Ein vertraglicher Schadenersatzanspruch des Mandanten wegen einer behaupteten Falschberatung eines Steuerberaters ist nicht gegeben, wenn der Steuerberater mit der Beratung eine ihm nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht erlaubte Rechtsberatung übernommen hat (hier: Ausarbeitung gesellschaftsrechtlicher Verträge bzw. Erstellung eines Konzepts, wie die Einlagen der Gesellschafter zu erbringen sind). Ein derartiger Vertrag verstößt nämlich gegen ein gesetzliches Verbot und ist gemäß § 134 BGB unwirksam.

2. Auch eine Vertragshaftung des Steuerberaters wegen einer im Übrigen wirksamen Vertragsbeziehung, etwa einer langjährigen Vertragsbeziehung als ständiger steuerlicher Berater, scheidet aus, wenn es sich um die erstmalige Beratung handelt.

3. In einem derartigen Fall kommt aber eine Haftung des Steuerberaters aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 1 § 1 RBERG in Betracht.

Zum Sachverhalt:

Der beklagte Steuerberater entwarf im Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH auf den erstmaligen Auftrag des Klägers für diesen ein Konzept, auf welche Weise der Kläger als Gesellschafter der GmbH seine Einlageverpflichtung erfüllen sollte. Dabei wurde eine bestimmte Art der Verrechnung mit Forderungen der GmbH gewählt, die den handelsrechtlichen Anforderungen an die Einlagegenerierung nicht entsprach. Der Kläger wurde deshalb in der Folgezeit von der Insolvenzverwalterin der inzwischen insolvent gewordenen GmbH erfolgreich in Höhe der noch nicht wirksam erbrachten Einlage auf Zahlung in Anspruch genommen. Diesen Betrag verlangt der Kläger von dem Beklagten im Wege des Schadenersatzes erstattet.

Das Landgericht hat die Klage wegen Verjährung abgewiesen. Mit der Berufung verfolgt der Kläger seinen Anspruch im Wesentlichen mit der Begründung weiter, die kurze Verjährung des § 68 StBerG

sei nicht maßgeblich, weil es sich bei der Tätigkeit des Steuerberaters um unerlaubte Rechtsberatung und nicht um die Beratung in steuerlichen Angelegenheiten handele. Der Senat hat mit Beschluss vom 13.5.2003 den Hinweis erteilt, dass er beabsichtige, die Berufung des Klägers gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, der später am 27.5.2003 erging.

Aus den Gründen:

I.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren ist zurückzuweisen und eine Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO ist beabsichtigt, weil die Berufung des Klägers keine Aussicht auf Erfolg hat (§§ 114 und 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

1. Ein vertraglicher Schadenersatzanspruch des Klägers ist schon deshalb nicht gegeben, weil der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach § 134 BGB unwirksam ist. Der Vertrag verstößt gegen ein gesetzliches Verbot, nämlich Art. 1 § 1 RBERG.

Die Beklagte als eine Sozietät von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern war nicht befugt, **gesellschaftsrechtliche Verträge** auszuarbeiten bzw. in diesem Rahmen ein Konzept zu erstellen, wie die Einlagen der Gesellschafter zu erbringen sind (vgl. BGH, NJW 2000, 69; BGH, NJW-RR 1992, 1110, 1115). Der der Beklagten erteilte Auftrag ist daher insgesamt gemäß § 134 BGB ohne rechtliche Wirkung (vgl. BGH, NJW 2000, 69 m.w.N.).

Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 1 § 5 Nr. 2 RBERG. Nach dieser Bestimmung in der mit Gesetz vom 31.8.1998 eingeführten Fassung stehen die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes dem nicht entgegen, dass Steuerberater in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befasst sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit sie mit ihren beruflichen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang steht und diese ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können.

Ob der Steuerberater infolgedessen nunmehr einen gesellschaftsrechtlichen Vertrag entwerfen darf, wenn ihm die Beratung in den damit zusammenhängenden steuerlichen Fragen übertragen worden ist, kann dahingestellt bleiben, denn die genannte Vorschrift **findet auf den schon im Jahre 1994 erteilten Auftrag keine Anwendung** (vgl. auch BGH, NJW 2000, 69). **Eine Tätigkeit der Beklagten als Wirtschaftsprüfer, zu der die gesellschaftsrechtliche Beratung einen Annex darstellen könnte und für die Art. 1 § 5 Nr. 2 RBERG Entsprechendes bereits in der vor 1998 geltenden Fassung vorsah, ist nicht erkennbar.**

Die Beklagte haftet auch nicht trotz der Unwirksamkeit des Vertrages deshalb nach vertragsrechtlichen Grundsätzen, weil ihrer Tätigkeit - ähnlich wie in dem Fall der Entscheidung BGH, NJW 2000, 69 - eine **ständige Geschäftsverbindung** zwischen den Parteien im Rahmen eines auf die umfassende Betreuung in Steuersachen gerichteten Dauermandats zugrunde gelegen hätte. Die Beklagte wurde vielmehr erstmals bei der Gründung von GbR und GmbH um Rat gefragt. Buchführungs- und ähnliche Tätigkeiten der Beklagten erfolgten zum einen erst später, zum anderen im Rahmen eines Vertrages mit der GmbH, nicht für den Kläger persönlich.

2. Auch wenn man dies anders beurteilen wollte und mit Blick auf die Verbuchung der Einlagen, also einer Buchführungstätigkeit eines Steuerberaters, einen erlaubten "Rahmen" für die Tätigkeit der Beklagten annehmen wollte, der ähnlich dem Fall BGH, NJW 2000, 69, eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen rechtfertigte, so ergäbe sich kein anderes Ergebnis. Etwaige vertragliche Schadenersatzansprüche des

Klägers wären nach § 68 StBerG verjährt. Insoweit folgt der Senat den zutreffenden Ausführungen der angefochtenen Entscheidung.

3. Auch ein in Betracht zu ziehender Anspruch des Klägers aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 1 § 1 RBERG ist jedenfalls verjährt. Die Verjährung richtet sich nach **§ 852 Abs. 1 BGB in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung**.

a) Der zur Entstehung des Anspruchs erforderliche Eintritt eines Schadens ist mit der Verbuchung der Einlagen im Juli 1994 anzunehmen, wie bereits das Landgericht im Zusammenhang mit der Verjährung nach § 68 StBerG zutreffend ausgeführt hat.

b) Die nach § 852 Abs. 1 BGB erforderliche **Kenntnis von diesem Schaden** erlangte der Kläger spätestens mit dem Schreiben der Sequesterin vom 2.10.1997, das mit ausführlicher Begründung die weiter gehende Inanspruchnahme des Klägers wegen der teilweise noch nicht geleisteten Einlage enthielt.

Mit diesem Schreiben hatte der Kläger **auch Kenntnis von der Person des Schädigers i.S.d. § 852 Abs. 1 BGB**. Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen hat der Verletzte, **sobald er Tatsachen kennt, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers hinweisen**, welches den Schaden verursacht haben kann. Diese Kenntnis muss so weit gehen, **dass der Geschädigte in der Lage ist, eine Schadenersatzklage Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos zu begründen** (BGH, NJW 1999, 2734; BGHZ 102, 246, 248 = NJW 1998, 1146).

Diese Kenntnis hatte der Kläger nach Erhalt des Schreibens vom 2.10.1997, das für ihn Anlass bieten musste, Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte geltend zu machen. Die fragliche, zur Leistung der Einlage unzureichende Verbuchung, auf die der Anspruch in diesem Schreiben gestützt wird, beruht nach der Behauptung des Klägers auf einer fehlerhaften Beratung der Beklagten. Das war dem Kläger bereits zum damaligen Zeitpunkt bekannt. (. . .)

II. (. . .)

GI 1/2004 Seite 25

Anwalts-/Notarhaftung

- Beratungspflichten eines erstinstanzlich zugelassenen Rechtsanwalts
- Belehrungspflichten eines Notars
- Voraussetzungen einer Pflichtteilsentziehung nach § 2333 Nr. 2 BGB (OLG Köln, Urt. v. 28.3.2003 - 19 U 171/02)

Leitsätze:

1. Ein nur erstinstanzlich zugelassener Rechtsanwalt ist gegenüber einem prozesserfahrenen Mandanten nicht verpflichtet, von sich aus ohne entsprechenden Auftrag die Erfolgsaussichten einer möglichen Berufung zu überprüfen und den Mandanten entsprechend zu unterrichten.

2. Dem eine Pflichtteilsentziehung nach § 2333 Nr. 2 BGB beurkundenden Notar, der auch über die Beweislastregel des § 2336 BGB aufzuklären hat, obliegt es im Rahmen der Belehrungspflichten nach § 19 BeurkG nicht, den Testierenden auf mögliche Beweisschwierigkeiten und auf die Möglichkeit einer entsprechenden Feststellungsklage hinzuweisen.

3. Eine "schwere Pietätsverletzung", wie sie eine Pflichtteilsentziehung nach § 2333 Nr. 2 BGB erfordert, liegt nicht vor, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die körperliche Misshandlung des Erblassers vor dem Hintergrund erheblicher finanzieller und persönlicher Benachteiligungen des Pflichtteilsberechtigten durch

den Erblasser erfolgt ist.

Aus den Gründen:

I.

Mit dem angefochtenen Urteil ist die Schadenersatzklage des Klägers, die dieser wegen behaupteter anwaltlicher Pflichtverletzungen gegen die Beklagten erhoben hat, zurückgewiesen worden.

Der Kläger, der aufgrund eines notariellen Testamentes der 1995 verstorbenen Frau Y. zu deren Alleinerben eingesetzt worden war, wurde in dem von dem Sohn der Erblasserin gegen ihn geführten Rechtsstreit (LG Köln - 15 O 499/95) mit Teilurteil vom 21.11.1996 zur Auskunftserteilung über den Nachlass verurteilt. Dem lag die Erwägung zugrunde, dass die zum Nachteil des Sohnes in dem Testament verfügte Pflichtteilsentziehung gemäß § 2333 Nr. 2 und 3 BGB mangels konkreter Niederlegung der Gründe dieser Pflichtteilsentziehung unwirksam war. Die von dem Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde mit Urteil des Oberlandesgerichts Köln (1 U 111/96), das sich diesen Erwägungen anschloss, zurückgewiesen. Durch Urteil des Landgerichts Köln vom 19.11.1998 (15 O 499/95) wurde der Kläger sodann zur Zahlung eines Betrages von 569.443,03 DM an den Sohn der Erblasserin verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Im Jahre 1997 beauftragte der Kläger die Beklagten mit der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den das Testament beurkundenden Notar Dr. M. Diese Klage wurde mit Urteil vom 10.11.1998 durch das Landgericht Köln (5 O 205/98) rechtskräftig abgewiesen. Der Kläger stützt seine nunmehrige Klage darauf, dass die Beklagten jenen Prozess gegen den Notar fehlerhaft geführt und ihm nicht zur Einlegung einer Berufung geraten hätten; sie hätten ihm daher den durch das Fehlverhalten des Notars entstandenen Schaden, d.h. die von ihm zu begleichenden Pflichtteilsansprüche, zu ersetzen.

II.

Die in formeller Hinsicht unbedenkliche Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, da dem Kläger gegen die Beklagten kein Schadenersatzanspruch aus anwaltlicher Pflichtverletzung zusteht. Unabhängig davon, dass den Beklagten zur Überzeugung des Senats schon eine Pflichtverletzung nicht vorzuwerfen ist, ist hierdurch jedenfalls kein Schaden des Klägers verursacht worden.

1. Eine Pflichtverletzung der Beklagten ergibt sich nicht daraus, dass die Beklagten dem Kläger nicht zur Einlegung einer Berufung geraten haben.

Nach Ansicht des Senats ist mit dem Landgericht davon auszugehen, **dass das Schreiben der Beklagten vom 4.12.1998, mit dem der Kläger unter übersendung des landgerichtlichen Urteils und unter deutlichem Hinweis auf die Berufungsfrist zur Stellungnahme aufgefordert worden ist, letztlich zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten ausreichend war**. Die Beklagten haben damit zunächst der ihnen in jedem Fall obliegenden Pflicht, den Mandanten vom Lauf der Berufungsfrist in Kenntnis zu setzen und ihm die Möglichkeit zu verschaffen, die Frage zu beurteilen, ob Berufung einzulegen ist, durch die erfolgte Übersendung des Urteils unter Hinweis auf den Ablauf der Berufungsfrist Genüge getan (vgl. BGH, VersR 1963, 435).

Ob sie darüber hinaus verpflichtet waren, bei dem Kläger noch einmal nachzufragen, ob er Berufung einlegen wolle, bedarf hier letztlich ebenso wenig einer Entscheidung wie

die Frage, ob sie den Kläger auch ohne besonderen Auftrag über die Aussicht eines Rechtsmittels aufzuklären hatten.

Eine **Nachfragepflicht** ist vom Bundesgerichtshof (*BGH, a.a.O., 436; VersR 1958, 789*) für den Regelfall verneint worden.

Während eine **Beratungspflicht** über die Aussichten eines Rechtsmittels jedenfalls zu den Aufgaben eines Berufungsanwalts gehört (*BGH, NJW-RR 1989, 1109*), erscheint es demgegenüber zweifelhaft, ob eine solche Prüfung auch ohne einen entsprechenden Auftrag des Mandanten ebenfalls dem erstinstanzlich zugelassenen Rechtsanwalt obliegt (*vgl. hierzu auch Rinsche, Die Haftung des Rechtsanwalts und Notars 6. Aufl. 1998, Rdnr. 1436; Zugehör, Handbuch der Anwaltschaft 1999, Rdnr. 730 und 733; jeweils m.w.N.*). Jedenfalls für den vorliegenden Fall, in dem der Kläger selbst aufgrund der mehreren bereits von ihm geführten Verfahren als durchaus **„prozess erfahren“** auch im Umgang mit der **Einlegung von Rechtsmitteln** anzusehen ist, ist eine solche Prüfungspflicht ohne entsprechenden Auftrag nicht anzunehmen.

Es kann ferner nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger sich den Vortrag der Beklagten, sie hätten ihm mit Schreiben vom 10.12.1998 ausdrücklich von der Einlegung einer Berufung abgeraten, zu Eigen machen will; denn er hat den Erhalt dieses Schreibens ebenso wie ein von den Beklagten behauptetes Beratungsgespräch nachhaltig bestritten. Auch dies kann jedoch im Ergebnis dahinstehen.

2. Letztlich offen bleiben kann auch, ob den Beklagten eine fehlerhafte Prozessführung vorzuwerfen ist. Insoweit schließt sich der Senat den dahin gehenden Erwägungen des Landgerichts an, dass die Beklagten insbesondere nicht gehalten waren, die Schadenersatzansprüche gegen den Notar darauf zu stützen, dass dieser es pflichtwidrig unterlassen habe, die Erblasserin auf die Möglichkeit einer Feststellungsklage bezüglich der zur Pflichtteilsentziehung berechtigenden Gründe hinzuweisen. Der Notar hat im Rahmen seiner Prüfungs- und Belehrungspflichten gemäß § 17 BeurkG **grundsätzlich über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren**. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass der Notar eine rechtswirksame Urkunde über den wahren Willen der Beteiligten errichtet.

Aus diesem Zweck folgt die inhaltliche Begrenzung der Pflicht zur Rechtsbelehrung: **Sie geht nur so weit, wie eine Belehrung für das Zustandekommen einer formgültigen Urkunde erforderlich ist** (*BGH, DNotZ 1989, 45*). Darüber hinaus kann sich seine Belehrungspflicht auch auf Umstände erstrecken, die außerhalb des zu beurkundenden Vorgangs liegen, insbesondere darauf, dass Beteiligte, die über die rechtlichen Folgen ihrer Erklärung falsche Vorstellungen haben, durch Abgabe der Erklärung ihre Vermögensinteressen vermeidbar gefährden (*BGHZ 58, 343*).

Hiernach ist zwar eine Belehrungspflicht des Notars des Inhalts anzunehmen, dass entsprechend § 2336 Nr. 3 BGB im Streitfall der Erblasser ggf. die materielle Berechtigung der Pflichtteilsentziehung zu beweisen hat. **Die Forderung, dass der Notar darüber hinaus auf Schwierigkeiten der Beweissituation, auf die Möglichkeit einer entsprechenden Feststellungsklage oder auf die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe hinzuweisen hat, überspannt demgegenüber auch zur Überzeugung des Senats die ihm obliegenden Belehrungspflichten.**

Ein Schadenersatzanspruch ergibt sich aber auch nicht bei Unterstellung einer solchen Hinweispflicht. Aufgrund der gesamten Umstände kann schon nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Erblasserin, die - dem klägerischen Vortrag folgend - in ständiger Angst vor ihrem Sohn lebte, sich beratungsgerecht verhalten und tatsächlich eine Feststellungsklage erhoben hätte, da sie in einem solchen Falle weitere Übergriffe ihres Sohnes hätte gewärtigen müssen.

3. Selbst wenn man entgegen den obigen Ausführungen von einer Pflichtverletzung der Beklagten ausgehen würde, wäre diese nicht ursächlich für einen Schaden des Klägers gewesen (§ 287 ZPO). **Die Klage gegen den Notar wäre unter keinen Umständen erfolgreich gewesen. Denn selbst bei ordnungsgemäßer Beurkundung wäre die Pflichtteilsentziehung unwirksam gewesen.**

Wie das Landgericht im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, hat der Kläger den ihm obliegenden Nachweis der Ursächlichkeit einer etwaigen Pflichtverletzung für einen ihm entstandenen Schaden nicht geführt. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die vom Landgericht verneinte Frage an, ob die vom Kläger benannten Zeugen als bloße Zeugen vom Hörensagen überhaupt als Beweismittel ausgereicht hätten, seine Behauptungen mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu belegen, wobei allerdings die Möglichkeit einer mittelbaren Beweisführung nicht von vornherein von der Hand zu weisen sein dürfte (*vgl. BGH, NJW 1992, 1899*).

In diesem Zusammenhang kann auch offen bleiben, ob der Kläger den einzigen, von ihm annähernd konkretisierten Vorfall, bei dem Mitte des Jahres 1991 die Erblasserin gegen die Heizung gestoßen worden sein soll, angesichts seines wechselnden und in den Einzelheiten auch bezüglich der benannten Zeugin U. widersprüchlichen Vortrages überhaupt hinreichend substantiiert und beweiszugänglich vorgetragen hat; einen hinreichend substantiierten Vortrag hat bereits das Oberlandesgericht Köln im Urteil vom 5.6.1997 (1 U 111/96 = 15 O 499/95) bezweifelt. (. . .)

(Vorträge im Einzelnen . . .)

Ob demzufolge überhaupt der von dem Kläger behauptete Vorfall aufgrund einer - gleichwohl unterstellten - Beweisaufnahme nachweisbar gewesen wäre, erscheint vor diesem Hintergrund mehr als zweifelhaft.

Doch auch diesen Nachweis unterstellt, **wäre ein berechtigter Grund für eine Pflichtteilsentziehung nicht anzunehmen**. Voraussetzung für eine Pflichtteilsentziehung wegen vorsätzlicher körperlicher Misshandlung ist nämlich, wie der Bundesgerichtshof im Urteil vom 6.12.1989 (*BGHZ 109, 306 ff mit Nachweisen der bisherigen Rechtsprechung sowie aus dem überwiegend übereinstimmenden Schrifttum*) ausgeführt hat, **eine schwere Verletzung der dem Erblasser geschuldeten Achtung, d.h. eine „schwere Pietätsverletzung“**. Dem schließt sich der Senat an.

Nach § 2333 Nr. 2 BGB kann der Erblasser einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer **vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers** schuldig macht. Diese Pflichtteilsentziehung ist jedoch nicht in allen Fällen einer vorsätzlichen Körperverletzung i.S.v. § 223 StGB möglich, sondern setzt, wie schon das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 21.11.1912 (*WarnR 1913 Nr. 102*) verlangt hat, zugleich eine solche schwere Verletzung der Achtung voraus, die Kinder ihren Eltern schulden.

Eine Pflichtteilsentziehung, die mit ihrem außerordentlichen Gewicht und ihrem **demütigenden Charakter einer „Verstoßung über den Tod hinaus“** nahe kommt (*BGHZ 94, 36, 43; BGH, NJW 1989, 2054, 2055*), auch ohne eine schwere Verletzung der dem Erblasser geschuldeten familiären Achtung von Rechts wegen zuzubilligen, wäre mit dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot nicht zu vereinbaren (*BGHZ 109, 306, 309*).

Ob die Tötlichkeit eines Abkömmlings gegen den Erblasser eine so schwere Pietätsverletzung darstellt, dass sie die darauf gestützte Pflichtteilsentziehung rechtfertigt, ist eine Wertungsfrage (*BGH, a.a.O.*). (. . .)

Energie für verregnete Tage und Frühlingsgefühle.

ELIXIA gibt Ihnen die Energie für viele Tage Schneefall und Regenwetter. Unsere Trainer nehmen sich viel Zeit für Sie und Ihre persönlichen Ziele und begleiten Sie bis zu Ihren ersten Erfolgen. In dieser entspannten Atmosphäre steigern Sie Ihr Wohlbefinden für Geist und Körper und holen sich die Energie für jeden Tag.

Erleben Sie es selbst und holen Sie sich die Energie!

Dank Ihrer Firma wird der Einstieg bei ELIXIA besonders schmackhaft gemacht!

**Neben der Ersparnis der Clubgebühr von 99,- €
erhalten Sie, Ihre Familienangehörigen und
Lebenspartner zusätzlich einen Rabatt von bis
zu 22% auf den Monatsbeitrag.**

**Machen Sie ein Probetraining im ELIXIA Club Ihrer
Wahl!**

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin,
Frau Gertrud Beer unter 089 / 350 92 450.



ELIXIA Lohhof

Gutenbergstraße 5
85716 Lohhof
Tel.: 089/3 21 11 31

ELIXIA Berg am Laim

Berg-am-Laim-Straße 91
81673 München
Tel.: 089/436 48 80

ELIXIA Leopark

Leopoldstraße 250
80807 München
Tel.: 089/3 50 16 00

ELIXIA Gröbenzell

Industriestraße 22a
82194 Gröbenzell
Tel.: 08142/530 69

ELIXIA Prinz

Prinzregentenplatz 9
81675 München
Tel.: 089/41 20 02 00

ELIXIA West

Trappentreustraße 3
80339 München
Tel.: 089/50 20 05 0

ELIXIA Cardio

Franziskanerstraße 18
81669 München
Tel.: 089/44 46 91-0

ELIXIA Lenbach

Lenbachplatz 3-4
80333 München
Tel.: 089/55 02 82 82

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

Rechtanwaltsgesellschaft in Form einer GmbH (4 Anwälte) an zwei Standorten (München und 30 km im Osten von München) sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Schwerpunkt **Familienrecht** zur Übernahme des zum 1.4./1.5.04 frei werdenden Referats für Familienrecht. Spätere Teilhaberschaft ist erwünscht. Eigener kleiner Mandantenstamm wäre von Vorteil. Voraussetzung: sehr gute Kenntnisse des Familienrechtes, mindestens ein Jahr Anwaltstätigkeit, 2. Staatsexamen mindestens 8 Punkte.

Bewerbungen bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 185 / März 2004

Wir sind eine seit ca. 30 Jahren bestehende Anwaltskanzlei in bester Münchener Innenstadtlage. Wir suchen kurzfristig einen jungen, engagierten

Rechtsanwalt (m/w)

der bereits über Berufserfahrung verfügen sollte, zur Bearbeitung von Mandaten mit immobilien- und mietrechtlichem Schwerpunkt und angrenzender Bereiche. Wir erwarten durch Prädikatsexamina ausgewiesene fundierte Rechtskenntnisse, gründliche Arbeitsweise auf wissenschaftlichem Niveau und die Bereitschaft zu überdurchschnittlichem Einsatz.

Aussagkräftige Bewerbungen richten Sie bitte an

Rechtsanwaltspartnerschaft

Dr. Bötsch, Dr. Bergau, di Pace und Partner,
Promenadeplatz 9,
80333 München

Zu gelegentlicher Unterstützung bei der Sachbearbeitung (Erstellung von Schriftsätzen, Terminwahrnehmung) auf dem Gebiet des Wohnungseigentumsrechts, Miet- und Nachbarrechts, allgemeinen Zivilrechts Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung gesucht.

Zuschriften richten Sie bitte an:

RAe Scherzler & Partner,

Sophienstr. 2, 80333 München, Tel. 089/595556, Fax. 089/598747,
eMail: Scherzler@t-online.de

Rechtsanwälte Kleine & Kollegen

Leonhardsplatz 4 a 82256 Fürstenfeldbruck Tel. 08141/51040

Wir sind eine der größeren Rechtsanwaltskanzleien (3 Rechtsanwälte und 1 Steuerberater) in Fürstenfeldbruck: Überwiegend sind wir auf zivilrechtlichem Gebiet und in Strafsachen tätig. Für unser zivilrechtliches Referat suchen wir eine/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin mit mindestens 2-3 Jahren Berufserfahrung.

Ferner suchen wir für eine Teilzeittätigkeit (4 Tage) eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n für allg. Sekretariatsarbeiten und Zwangsvollstreckung.

Interessiert? Dann rufen Sie bitte ausschließlich

RA Kleine unter der Telefonnummer 0151 / 14641995 an.

Überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei, schwerpunktmäßig tätig im

**Miet-, WEG-, Verkehrs- und -straf-, Familien- und Baurecht
sucht **Referendar** zur Mitarbeit.**

**Ansprechpartner RA Günther Volpers, Arcostraße 5, 80333 München
Telefon: (089) 28 69 59 - 0, Telefax: (089) 28 69 59 - 50**

Wir suchen ab **01.05.2004** zunächst befristet auf ein Jahr, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als Erziehungsurlaubsvertretung auf zivilrechtlichem Gebiet. Familienrechtliche Neigungen erwünscht, KFZ erforderlich. Wöchentliche Arbeitszeit zwischen 20 - 25 Stunden. Bewerbungen wollen Sie bitte an Frau Ertl richten. Chiffre Nr. 198 / März 2004

Stellengesuche von Kollegen

Junge Assessorin 28 J., mit 1. und 2. Staatsexamen in Bayern sucht eine Tätigkeit in einer Kanzlei auf freiberuflicher Basis od. Teilzeit. Sehr gute Engl. und Portug. Sprachkenntnisse. Tel: 089 / 62 81 77 93

Rechtsanwalt, FA f. ArbR, 34 J., 6 J. Berufserf., 1.Ex. (Bay) m. Präd., Tätigkeitsschwerp.: Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Zivilrecht, mit Dauermandat, engagiert, verantwortungsbewußt, unternehmerisch denkend, in ungekündigter Stellung, sucht neue Herausforderung. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr.179 / März 2004 an den MAV

Rechtsanwältin sucht Teilzeittätigkeit

RAin, 39 Jahre, Berufserfahrung im Bereich Verkehrsrecht, Abwicklungen von Unfallschäden, sucht Teilzeittätigkeit (ca. 10 bis 20 Stunden) in Kanzlei in München oder Umgebung. Tel: 0179 / 6980575

Assessorin, 35 J., aus München mit 2 bayr. Staatsexamen und 8-jähriger Berufserfahrung als Rechtsanwaltsfachangestellte sucht Tätigkeit als Rechtsanwältin im bayr. Raum, gerne in kleinerer Kanzlei oder Nachfolge. Interessensschwerpunkte: ErbR, FamR, ArbR, allg. ZivR. Derzeitige Tätigkeit als Rechtsberaterin einer Firma.

Auf Ihre Kontaktaufnahme freue ich mich unter Tel. 089 / 35 31 96 93 oder e-mail: madesing@t-online.de

Rechtsanwältin, 34, bayerisches Prädikatsexamen, belastbar, motiviert und engagiert, mit zweijähriger Berufserfahrung in allgemein zivilrechtlicher Kanzlei, Tätigkeitsschwerpunkt Arbeits-, Werkvertrags- und Mietrecht und umfangreich forensischer Erfahrung, verhandlungssicherem Englisch sucht neue berufliche Herausforderung als Rechtsanwältin, gerne mit Spezialisierungsmöglichkeit. Ich freue mich auf Ihren Anruf unter Tel. 0 89/20 24 47 35 oder Zuschrift bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 186 / März 2004

Engagierte Rechtsanwältin (29 J.) mit zwei befriedigenden bay. Staatsexamina, 2 Jahre Berufserfahrung in RA-/StB-Kanzlei (Tätigkeitsschwerpunkte: Gesellschafts-, Steuerrecht) 1 Jahr Nebentätigkeit in Kanzlei (Schwerpunkt: Zivil- und Familienrecht), abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Steuerrecht, sucht neue Herausforderung in zivilrechtlich oder steuerrechtlich orientierter Kanzlei, in einem Unternehmen oder Verband. Sehr gute englische und gute französische Sprachkenntnisse. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 187 / März 2004 oder Tel.: 0160/95 75 05 52.

Fachanwältin f. FamR, Anfang 30, sucht attraktive Teilzeitbeschäftigung in einer Kanzlei im Raum München. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 189 / März 2004

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Rechtsanwalt, 32 J, Zweites Staatsexamen befriedigend (Bayern), 2 Jahre Berufserfahrung, FA-Lehrgang Arbeitsrecht, sucht neue Herausforderung in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Gerne erreichen Sie mich unter Telefon 089/18970379; mobil 0173/8684318 oder rkm3233@freenet.de; Chiffre Nr. 188 / März 2004

Erfahrene Fachanwältin für Familienrecht hilft Ihnen auf freiberuflicher Basis

- beim Aufbau ihres familienrechtlichen Referates
- bei der Abarbeitung von Überkapazitäten
- bei Terminvertretungen usw.

RAin B. Geiger, Telefon 08091/9429

Assessorin, 28 J., Examina 7,7 / 7,64, Erfahrung in Steuerberatungsgesellschaft, Schwerpunktbereich im 2. Examen Steuerrecht, IHK-Kurse zum Jahresabschluss und BWL, Sprachen: Englisch - verhandlungssicher (CPE, Fachspez. Fremdsprachenausbildung Univ. Passau), Russisch - fließend (1 J. Auslandsstudium, Fachspez. Fremdsprachenausbildung), Französisch und Indonesisch - fundierte Grundkenntnisse (Wahlstation: Jakarta), sucht Anstellung in Steuerabteilung eines Unternehmens, Steuerberatungsgesellschaft oder steuerrechtlich orientierter Kanzlei. Zuschriften erbeten an Lisa Beierlein, Heßstr. 28, 80799 München, gerne auch an lisa.beierlein@gmx.de

Rechtsanwalt, 34 Jahre, bayerische Examina (befriedigend), Tätigkeitsschwerpunkte Vertragsrecht, insb. Gestaltung von AGB, Transportrecht, Arbeits- und Sozialrecht sowie allgemeines Zivilrecht, sucht promotionsbegleitende Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei. Chiffre Nr. 100 / März 2004

VOLLJURIST, 30 J., motiviert, flexibel und kontaktfreudig, 2. Staatsexamen Januar 2004, Interessenschwerpunkte allgemeines Zivilrecht, Arbeits- und IT-Recht, Baurecht, mehrj. Berufserfahrung in IT- und Immobilien Unternehmen sowie Wirtschaftskanzleien, sehr gute Englischkenntnisse (Praktika und einjähriger Aufenthalt in den USA) sucht Anstellung in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei.

Anfragen bitte unter:
Tel.: 0177/-316 2330
Email: felix_gaertner@web.de

Erfahrener Rechtsanwalt sucht anspruchsvolle Mitarbeit in Kanzlei oder Unternehmen auf Honorar- oder Zeitbasis. Allg. Zivilrecht, Vertragsrecht, Schiedsrecht, Pharmarecht, Fachautor. Sprachen: Deutsch/Englisch/Französisch. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 163 / März 2004

Rechtsanwalt, 35, beide Staatsexamina "befriedigend" (70,4 und 82 Punkte), seit 08 / 2002 in renommierter Kölner Sozietät in ungekündigter Stellung als RA tätig, besondere Erfahrung im Mietrecht durch langjährige Tätigkeit beim Mieterverein Köln, ständiger Mitarbeiter bei Zeitschrift "Mietrechtsberater", engagiert, belastbar, flexibel und motiviert, möchte sich aus privaten Gründen verändern und sucht ab sofort Anstellung in Rechtsanwaltskanzlei in Großraum München.

Kontakt: Andreas Schwartmann, Tel. und Anrufbeantworter: 0170-3805395

Bürogemeinschaften

Rechtsanwältin/Fachanwältin für Familienrecht mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht Kollegen/Kollegin zwecks Gründung einer Bürogemeinschaft in Passau. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 190 / März 2004 oder an Anwalt.FamR@gmx.de

Anwaltskanzlei Nähe Prinzregentenplatz

bietet 1-2 Zimmer à ca. 20 qm + Sekretariat in schön renovierten Altbauräumen (Parkettboden, Stuckdecke) an Rechtsanwältin / Rechtsanwalt oder Steuerberaterin / Steuerberater zu günstigen Konditionen. Die vorhandenen technischen Einrichtungen (Computernetz, Telefonanlage etc.) sowie das Besprechungszimmer können mitgenutzt werden. Die Räume sind beziehbar ab 1. Juli 2004 evtl. früher.

RA Ulrich Scharrer, Tel.: 089 / 41353711 oder 0170 / 3836075

BÜROGEMEINSCHAFT

Schwabinger Kanzlei, 2 RAe, **Georgenstrasse/Türkenstrasse**, bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt 1 Anwalts-Zimmer im Rahmen einer Bürogemeinschaft zur Miete an. Moderne EDV-Anlage (RA-Micro), Sekretariat, Besprechungszimmer u. a. können zu günstigen Konditionen mitbenutzt werden. Gegenseitige Urlaubs- und Terminvertretung ist erwünscht.

RA Wirtgen Tel.: 33 99 85 80, Fax 33 99 85 88,
e-mail: wirtgen@rae-wirtgen.de

Attraktiver Büroraum (27qm, hell, quadratischer Zuschnitt) in zentraler Lage zwischen Stachus und Sendlinger Tor.

Wir sind ein erfahrenes Team von 4 Anwälten (1 w, 3 m) und 1 Steuerberater im Alter von 32 bis 56 Jahren und bieten Ihnen eine freundliche und seriöse Arbeitsatmosphäre. Die Mitbenutzung des Sekretariats etc. ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Weitere Auskünfte bei Frau Hoffmann, Tel.: 23 88 800

Münchener Anwaltskanzlei bietet 17 m² großen ruhigen Raum an. Die Kanzlei ist am alten botanischen Garten gelegen. Das Zimmer ist mit Parkett ausgestattet. Das großzügige Besprechungszimmer, die Infrastruktur und Telefondienst können mitbenutzt werden.

Das Zimmer kann ab dem 01.04.2004 angemietet werden. Bei Interesse freue ich mich auf Ihren Anruf unter 089/59 99 07 -01.

Bürogemeinschaft am Karlsplatz / Stachus, direkt gegenüber Justizpalast, derzeit bestehend aus RA / RAin mit Schwerpunkt Zivilrecht, sucht zum baldigen Eintritt Kollegin / Kollegen mit eigenem Mandantenstamm. Zur Disposition stehen ein oder zwei helle, ruhige Anwaltszimmer. Ein Sekretariat und alle technischen Einrichtungen zur Mitbenutzung sind vorhanden.

Wir legen Wert auf kollegiale, vertrauensvolle, langfristige Zusammenarbeit, gegenseitige Vertretung ist selbstverständlich.
Tel. 55 02 88 22, Telefax 59 61 32.

Bürogemeinschaft:

Arbeitszimmer (ca. 11qm + Gemeinschaftsfläche ca. 35 qm) für 400.- EUR in Bürogemeinschaft mit jungem Anwaltsteam, ggf. Mitnutzung der technischen Infrastruktur und des Besprechungsraums. Zentral in der Münchner City. Gerne auch für selbständige RENO-Kräfte.

Kontakt: RA von Huebner,
Tel: 089 / 54508569 Fax: 089/54508570

Stellenanzeigen und Verschiedenes

In Haidhausen in der Nähe des Weißenburger Platzes bieten wir einem/r Kollegen/in ein ca. 15 qm großes ruhiges Zimmer im Rahmen einer jungen Bürogemeinschaft ab sofort für Euro 400,00 incl. NK zur Miete an. Telefon, Bürokosten und eventuelle Bürotätigkeit werden nach Anfall berechnet.

Kontaktaufnahme über Telefon 089 / 45 87 64 0, R. Drescher.

Kanzlei im Zentrum stellt einem jungen Kollegen (m/w) ein schönes Anwaltszimmer nebst Nutzung des Büros gegen EDV-Betreuung zur Verfügung. Chiffre Nr. 191 / März 2004

Rechtsanwälte Weinberger & Partner

Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Wir suchen zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit. Unsere Kanzlei liegt in äußerst attraktiver Lage am Nymphenburger Kanal. Die Büroräume sind großzügig ausgestattet. Zur Verfügung steht ein Eckraum mit etwa 22 qm. Die Kanzlei ist sachlich und personell bestens ausgestattet und bietet ein äußerst angenehmes Betriebsklima.

Südliche Auffahrtsallee 29, 80639 München
Tel.: 089/1297091, Fax: 089/1296000
e-Mail: mail@weinberger-partner.com

Repräsentativer Altbau in Schwabing

Bürogemeinschaft, 2 Anwälte, und Stb, Nähe Münchener Freiheit bietet Kollegen/in "Chefzimmer", 25 m², ruhig, hell (3 Fenster); Telefonpräsenz, Empfang und weitere Infrastruktur nach Wunsch, auch zus. Sekretariatsplatz möglich. Miete kann durch Mitarbeit abgegolten werden. Tel.: 089/38382828

Bürogemeinschaft

Büro zu 25 qm, ggfs. mit Sekretariatsplatz, in bester Zentrumslage (Sonnenstraße 19, alle U-/ S-Bahnen) in RA / WP / StB - Kanzlei zu vermieten. Fachliche und kollegiale Zusammenarbeit wird gerne geboten. Dr. Helmut Schmidt, Tel. 089 / 5155560

Bürogemeinschaft

Kollege/in mit eigenem Mandantenstamm wird eine Bürogemeinschaft für ein bis zwei Büroräume in zivilrechtlich ausgerichteter Anwaltskanzlei in der Nymphenburger Straße (U1 Mailingerstraße, TG-Stellplatz vorhanden) geboten. Neben freundlichen Büroräumen können das Sekretariat, die Bibliothek sowie das technische Equipment auf Wunsch mitbenutzt werden. Bitten melden Sie sich bei RA Kitzinger, Tel. 089/187061.

Etablierte zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei bietet junger Kollegin / jungem Kollegen mit hervorragenden juristischen Kenntnissen (Examen mindestens befriedigend) Berufseinstieg auf freiberuflicher Basis.

Wir sind eine Kanzlei mit vier Sozien, davon zwei Fachanwältinnen für Familienrecht, modern ausgestattet, mit einem sehr angenehmen und freundlichen Betriebsklima. Wir suchen insbesondere Verstärkung für einen unserer Sozien, der vorwiegend im Bereich der Beratung mittelständischer Betriebe tätig ist, auf dem Gebiet des Vertrags- und Gesellschaftsrechts. Darüber hinaus soll eine Einarbeitung in das Gebiet des Erbrechts erfolgen, um auch diesen Bereich in unserer Kanzlei fachlich qualifiziert abzudecken.

Bitte antworten Sie unter Chiffre Nr. 192 / März 2004

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit 4 Rechtsanwälten in München/Heimeranplatz (direkt neben U / S-Bahnstation) und bieten einem(r) Rechtsanwalt / Rechtsanwältin mit eigenem, ausbaufähigem Mandantenstamm

Bürogemeinschaft

an. Zur Verfügung steht ein Raum unserer Anfang letzten Jahres neu bezogenen Flächen zu ca. 19 m². Die Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur sowie unserer modernsten EDV-Anlage (mit Spracherkennungssoftware) ist selbstverständlich.

Unsere Kanzlei ist im Wirtschaftsrecht tätig. Zwei Schwerpunkte liegen im Bereich des Gesellschaftsrechts (einschl. Sanierung) und der Immobilien. Dabei werden hauptsächlich größere, umfangreiche und schwierige Mandate betreut. Wir nehmen für uns in Anspruch, auf unseren Tätigkeitsgebieten auch mit den Großen der Zunft mithalten zu können. Näheres zu unserer Kanzlei kann der Internetseite <http://www.rae-rainer-diekoetter.de> entnommen werden.

Auf vertrauensvollen Umgang miteinander und ständigen fachlichen Austausch legen wir besonderen Wert. Mittelfristig möchten wir - gerne auch durch Zusammenschluss - weiter wachsen. Bitte nehmen Sie bei Interesse mit uns Kontakt auf.

RAINER & DIEKÖTTER **Rechtsanwälte**

Garmischer Str. 4/I, 80339 München
Tel.: 0 89/5 00 30 30, e-mail: info@rae-rainer-diekoetter.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Einzelanwalt mit Schwerpunkt Gesellschafts- und Steuerrecht sucht Kollegin / Kollegen (idealerweise mit fachlichem Schwerpunkt Arbeitsrecht oder Wettbewerbsrecht/gewerblicher Rechtsschutz) für Bürogemeinschaft. Geboten wird Büroraum in Bestlage Schwabing. Mandantenparkplatz vorhanden. Sekretariatsanbindung möglich. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 193 / März 2004.

Wir, 9 spezialisierte " Einzelkämpfer" haben in München eine

Kooperation spezialiserter Rechtsanwälte

gegründet. Unsere Ziele sind:

- Bewusste Beschränkungen auf echte Kernkompetenz statt anwaltlichem „Gemischtwarenhandel“
- Strategisches Leistungsprofil durch klar ausgerichtetes Marketing und damit glaubwürdige Darstellung am Markt

Wir suchen zur Vervollständigung unseres Beratungsangebots teamfähige, erfahrene Anwälte (m/w) in den Gebieten **Arzt-, Bank-, Gesellschafts-, Insolvenz-, Sozial-, Straf - und Vertragsrecht.**

Wir setzen nachgewiesene Fachkompetenz, persönliche Unabhängigkeit und einen eigenen, wirtschaftlich tragfähigen Mandantenstamm voraus. Die Gründung einer "echten" Sozietät ist nicht beabsichtigt.

Ihr aussagefähiges Beraterprofil wird erbeten an RA Bernhard F. Klinger (Telefax 089/99 89 48 44). INFO unter www.lexteam.de

2 junge Münchener Rechtsanwälte suchen dritten Anwalt oder Steuerberater für Gründung einer Bürogemeinschaft bei Kostenteilung. Monatliche Fixkosten sollten ca. Euro 2.000,00 betragen, bei schönen Räumen, zwei Sekretärinnen und voller Ausstattung. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 101 / März 2004

Bürogemeinschaft

In unserer aus zwei Anwälten bestehenden, im Zivil-, vor allem Familien- und Erbrecht tätigen Bürogemeinschaft in einem sehr schönen, repräsentativen Altbau in Schwabing biete ich ab 1.5.2004 einem weiteren Partner bzw. einer Partnerin ein Anwaltszimmer plus Sekretariatsraum und Mitbenutzung der üblichen Infrastruktur an.

Dr. Michael Bernet
Franz-Joseph-Strasse 38
80801 München
Tel. 089 - 33 34 30, Fax 089 33 34 20.

Bürogemeinschaft Innenstadt

Biete ab dem 01.04.2004 an Kollegen / Kollegin am Sendlinger-Tor-Platz einen oder zwei helle Räume (ca. 20 m² bzw. ca 25 m²) in repräsentativer Umgebung zur Untermiete. Ein oder zwei TG-Stellpl. vorhanden. Kosten (inkl. TG u. MwSt) ca. Eur 700,00 bzw. ca. Eur 800,00. Mitbenutzung von Tel. und Fax möglich. Näheres kann in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

RA Frank Ristau, Thalkirchner Str. 1, 80337 München,
Tel. 089-596903; Fax 089-5504104,
e-mail: info@ra-ristau.de

Kollegialer Austausch gesucht!

Ab heute wissen Sie, wohin mit **SozialR:**
RAin Elisabeth Brörken, Tel.: 089 / 24 24 59 69.
Schwerpunkte: Renten-, Unfallversicherungs-, BehindertenR

Dafür empfehle ich gerne im **Straf-/Verkehrs-/FamR**
versierte Kollegen/innen.

BÜROGEMEINSCHAFT / FREIE MITARBEIT

Zur Verbreiterung unseres Beratungsangebotes suchen wir Kollegen /-innen in den Bereichen

Arbeitsrecht und Familienrecht.

Wir sind wirtschaftsrechtlich ausgerichtet, mit Schwerpunkten in den Bereichen Versicherung, Kapitalanlage, Vertrieb und Vermögensregelung. Arbeitsrecht und Familienrecht werden bislang nicht abgedeckt, aber immer wieder nachgefragt. Kollegen mit entsprechender Ausrichtung bietet sich deshalb die Gelegenheit, auf der Grundlage einer etablierten Kanzlei diese Rechtsgebiete - zunächst in Bürogemeinschaft - gemeinsam mit uns zu entwickeln. Sehr attraktiver Standort bei hervorragender Kostenstruktur.

Wichtig sind für uns: Berufsethos und -erfahrung, Einsatzfreude und Durchsetzungsvermögen, Phantasie und finanzieller Grundstock für die Entwicklung einer gemeinsamen Zukunft, Freundlichkeit und Offenheit im persönlichen Umgang, und der Nachweis eigener Standfestigkeit durch einen zumindest kleinen Mandantenstamm.

Wir bitten zunächst um eine schriftliche Kurzbewerbung an :

PTL Rechtsanwälte
RA Hans-Peter Tauche
Maximilianstrasse 11/I
82319 STARNBERG

Bürogemeinschaft geboten in renovierten Altbau-Räumen, Nähe Sendlinger Tor, für RA/RAin oder StB. Es sind 1-3 Räume in verschiedenen Größen, einzeln oder auch insgesamt zu vermieten. Zusätzlicher Sekretariatsarbeitsplatz vorhanden. Mitnutzung aller Einrichtung, u.a. PC-Netzwerk, RA-Micro, zentrale Telefonanlage möglich.

Zur Ergänzung der rein zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei wäre eine Kooperation mit Kollegen/innen, die im Wirtschafts-, Straf- oder VerwaltungsR tätig sind erwünscht, aber keine Bedingung. Günstige Miete (qm 13,00 Euro netto + Heizung). Tel. 089/55 43 88.

Anwaltskanzlei im Klinikviertel (Jugendstilaltbau, sämtliche U-Bahnen und Gerichte in Kürze erreichbar), bietet unter Mitbenutzung des Sekretariats (Telefon, Telefax, Kopierer, u.a.) für Kollegen/in oder Steuerberater/in zwei Zimmer (ca. 15 qm bzw. 21 qm) zum Preis von ca. EUR 550.- bzw. EUR 600.- (inkl. Telefonpräsenz). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 114 / März 2004

Anwaltskanzlei in Bogenhausen (3 Rechtsanwälte) bieten Kollegen/in Anwaltszimmer und Sekretariat sowie anteilige Nutzung von Bibliothek/Besprechungszimmer. Es erwarten sie sehr moderne und repräsentative Räume und ein sehr freundliches Arbeitsklima.

Anfragen richten Sie bitte an:
RA Alexander Holtz, Möhlstr. 19, 81675 München, Tel. 94 38 49 40.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Unsere RA-Kanzlei ist ausschließlich im Erb-, Steuer- und Stiftungsrecht, bei Unternehmensnachfolgen und als TV tätig. Zum baldmöglichsten Eintritt in Bürogemeinschaft/Partnerschaft **suchen wir 1 bis 2 RAe** mit eigenem Mandantenstamm (in diesen und angrenzenden Rechtsbereichen). Wir bieten modernst ausgestattete Büroräume (gesamt 190 qm) mit Erweiterungsfläche (100 qm) in repräs. Altbau **in München-Lehel** sowie Mitbenutzung von Sekr., EDV etc.

Kontakt: RA Klaus Wigand, Tel. 089/242129-0, Fax 089/242129-10, E-mail: Klaus.Wigand@bridges-kw.de

Büroräume frei - Kanzlei in Schwabing

Alle Vorteile einer Bürogemeinschaft (2 Räume 25qm und 14qm, repräsentative Gesamtfläche ist 130qm) warten in schmuckem Altbau in München-Schwabing auf Kollegin mit eigenem Mandantenstamm. Vorstellbar ist, gerade für jüngere Kollegin, individuelle Unterstützung und Überlassung einiger Überhangmandate. Die Kanzlei liegt zentral und ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. (Trambahn / U-Bahnhof Hohenzollernplatz).

Rechtsanwältin Irene Schmitt, Fachanwältin für Familienrecht
Hohenzollernstr. 112/ 1.Stock 80796 München Tel.: 089 - 300 92 21
kanzlei@rechtsanwaeltin-irene-schmitt.de Fax: 089 - 30 54 14

Bürogemeinschaft

Unsere Kanzlei liegt in einem repräsentativen Jugendstilhaus in München-Schwabing, Nähe Leopoldstraße mit guter Verkehrsanbindung (U-Bahn). Wir vermieten ab sofort einen ca. 28 qm großen hellen Büroraum. Die Mitbenutzung von Telefon, Telefax und Sekretariat ist möglich. Wir (zwei Anwälte) haben unseren Schwerpunkt im Arbeitsrecht und Baurecht und denken an eine fachliche Ergänzung auf anderen Rechtsgebieten, z.B. Familienrecht.

RAe von Bülow & Kaminski,

Martiusstraße 1, 80802 München,
Tel.: 089 / 38 15 89 - 0, Fax: 089 / 38 15 89 - 22.

Büroäume zu vermieten/mieten

Büro, ca. 60 qm, in guter Lage Münchens, ab 1. April 04, mit Aussicht auf alsbaldiger Übernahme einer seit dreißig Jahren betriebenen Einzelkanzlei, zu vermieten. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 196 / März 2004

Büroräume München, Färbergraben 4, direkter Anschluss an die Fußgängerzone, I. OG, ca. 108 qm, 4 Zimmer, Miete netto kalt EUR 14.- pro Quadratmeter + NL + KT 3 MM. Langfristiger Mietvertrag möglich, Kontaktaufnahme RA Buntrock, Telefon 089/99 810 80.

Wir sind eine Anwalts- und Steuerkanzlei mit 6 Berufsträgern. Uns liegt ein Angebot auf Anmietung einer repräsentativen und modern ausgestatteten Bürofläche im Münchner Südosten mit ca. 950 qm vor. Wir suchen die Kooperation mit einer oder mehreren Steuer- und / oder Anwaltskanzleien. Gerne sind uns auch Kolleginnen und Kollegen willkommen, die als Einzelanwälte und / oder Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer arbeiten. Eine verlässliche und seriöse Zusammenarbeit sichern wir zu. Wir beraten Mittelstand und Privatpersonen auf den Gebieten des Zivil-, Steuer- und Strafrecht, auch grenzüberschreitend.

Die Anmietung der Büroflächen zur gemeinsamen Berufsausübung soll zum 01.04. oder später erfolgen, spätestens jedoch zum 01.07.2004.

Um Kontaktaufnahme wird gebeten unter Tel. Nr. 089/6700300 oder E-Mail: info@bbpmuenchen.com.



Suchen Sie ein Top-Umfeld für Ihren Erfolg?

Wir bieten es Ihnen!

Wir sind eine im Münchener Süden ansässige Gruppe von Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien. Unsere Planungen sehen den konsequenten Ausbau gewünschter Synergien vor.

Neben der Anmietung von Büroräumen (ab ca. 20 qm bis 300 qm) bieten wir Ihnen die kostengünstige Nutzung der für Ihre tägliche Arbeit erforderlichen Einrichtungen und Leistungen:

- Sympathischer Empfangsbereich und Mitarbeiterinnen, die zuverlässig und professionell Nachrichten für Sie aufnehmen.
- Moderne Aufenthalts- und Besprechungsräume, in denen wir uns auch um das Wohl Ihrer Mandanten kümmern.
- Helle Arbeitszimmer sowie leistungsfähige Kommunikations- und Softwarelösungen (inkl. Server, Drucker, Kopierer, Fax).
- Seit 20 Jahren auf dem Laufenden: Unsere Bibliothek mit wichtigen Rechtsprechungssammlungen, Kommentaren und Lehrbüchern.

Übrigens: Es stehen ausreichend Besucher- und Tiefgaragenstellplätze zur Verfügung; die nächste U-Bahn Station ist nur eine Minute Fußweg entfernt!

*Interessiert? Dann wenden Sie sich bitte an
Herrn Clemens Wagner unter 0171 - 435 08 45.*



„Ready to go“

Repräsentatives Anwaltszimmer am Bavariaring in modernem Bürogebäude zu vermieten. Mit USM-Haller eingerichtet, moderne EDV, Internet flat-rate, Mitnutzung der Kanzleieinrichtung
Miete: VS oder Mitarbeit

Tel.: 089/538864-6

Besprechungszimmer in RA-Kanzlei für Mediationsverfahren **gesucht** von ausschließlich als Mediatorin tätiger Assessorin jur. (ev. auch zeitweise)
Tel. 089/354 64 359.

Alteingesessene Münchener Anwaltskanzlei in repräsentativem Anwesen am Isartorplatz 5 bietet:

ein sehr schönes, 20 qm, großes, über 3,00 Meter hohes Zimmer in beterr Lage, verkehrsmäßig sehr gut angebunden, zur Vermietung. Empfang und Telefondienst durch mein Sekretariat möglich, auf Wunsch auch eine Post- und Bearbeitungsstunde täglich erhältlich
Preis müsste je nach Bedarf gemeinsam verhandelt werden. Auf angenehmste, kollegiale Atmosphäre wird allergößter Wert gelegt.

Besonders geeignet für jungen Kollegen/in, der sich ein so schönes Ambiente finanziell nicht leisten kann oder auch für ältere Kollegen/innen, die frei von jeglichem "Verwaltungskram" ihren beruflichen Freuden weiter nachgehen wollen.

Anfragen bitte unter Tel.: 22 91 62 ab 09:00 Uhr

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Rechtsanwaltskanzlei in Schwabing in sehr attraktiver Jugendstil-Villa bietet Kollegen oder Steuerberater einen schönen Raum an. Die Kanzlei liegt nahe der U-Bahnstation Bonner Platz. Bürogemeinschaft ist möglich, aber nicht erforderlich. Die Vermietung kann sofort oder auch später erfolgen. Weitere Einzelheiten sollten in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

**Rechtsanwälte Constantin Beha und Hartmut Lux,
Karl-Theodor-Str. 48, 80803 München,
Tel.: 089/39 65 43, Fax 089/ 34 50 46**

Stellenangebote an nichtjuristische Mitarbeiter

Wir suchen für unsere ab Juni am Odeonsplatz gelegene wirtschafts- und zivilrechtlich orientierte Kanzlei (3 Rechtsanwälte) eine

Rechtsanwaltsfachangestellte

zum 01.04.04 oder später, in Vollzeit, gerne mit Englischkenntnissen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an BREITMOSER KRAUSS WECHTENBRUCH z.H. Herrn Breitmoser, Grillparzerstraße 38, 81675 München oder rufen Sie uns an unter 089-413538-0.

Für unsere zentral am Karlsplatz in München gelegene Kanzlei suchen wir ab 01.06.2004 eine **erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte** als Halbtagskraft. Wir erwarten sichere Beherrschung von RA-Micro sowie Selbständigkeit im Mahn-, Vollstreckungs- und Kostenwesen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an RAe Friedrich u. Strübig, Karlsplatz 6, 80335 München

Zur weiteren Verstärkung des Sekretariats meiner überwiegend zivilrechtlich orientierten Kanzlei suche ich

spätestens zum 1. April 2004
als vormittägliche Halbtagskraft eine erfahrene

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE / ANWALTSSEKRETÄRIN

Bewerbungen werden freundlichst erbeten an

**RECHTSANWALT WOLFGANG RADMANN
Maximilianstr. 29, 80539 München
Tel. 089 / 24 29 56-0, Fax: 089 / 24 29 56 -28
E-Mail: info@radmann.de**

Stellengesuche von nichtjuristischen Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte, 49 J., mit langjähriger Berufserfahrung, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht ab sofort oder später neuen Wirkungskreis in Vollzeit. PC-Kenntnisse in Word, Excel, Renoflex, Renostar und Outlook. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 194 / März 2004

Freiberufliche Buchhalterin mit fundierten Kenntnissen in Rechtsanwalts-FiBu (Phantasy, BS-Anwalt, Renostar) übernimmt Arbeiten bis zu 20 Std. pro Woche. Tel. 14 83 82 15

Rechtsanwaltsfachangestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht Nebentätigkeit in einer Anwaltskanzlei für 2 Abende pro Woche. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 195 / März 2004

Schreibbüros

Büroservice/Büroorganisation

Freie Kapazitäten (1-2 Tage wöchentlich)
Tel. 08441 - 71932 Mobil: 0179 - 52 57 834

Erfahrene Anwaltschreibkraft steht Ihnen als **Urlaubs-, Krankheitsvertretung**, aber auch regelmäßig ganztags oder stundenweise zur Verfügung. Selbstverständlich besitze ich gute PC-Kenntnisse wie Microsoft Word, RA Micro, AnNoText.

Ich arbeite grundsätzlich **vor Ort** und auf **freiberuflicher Basis**. Bei Interesse bitte ich um Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 197 / März 2004 an den MAV

Engpässe wegen Urlaub, Krankheit und/oder Arbeitsüberlastung?

Aufgrund langjähriger Berufserfahrung mit allen Arbeiten einer Anwaltskanzlei bestens vertraute RA-Gehilfin hilft schnell und unkompliziert stundenweise, kurz - oder langfristig in Ihrer Kanzlei auf selbstständiger Basis. Ilse Eder, Schreib- und Büroservice, Tel.: 089 / 448 22 62 oder Mobil: 0179 / 127 43 57

Rechtsanwaltservice

Übernimmt zuverlässig und schnell
Schreibarbeiten Deutsch/Englisch
Urlaubs- und Krankheitsvertretung
Tel.: (089) 320 62 68 Fax: (089) 320 68

EXAKT - Büro und Schreibservice

übernimmt Schreibarbeiten jeder Art
Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig
auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90

eMail: exakt_muenchen@hotmail.com

www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete
Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung
erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreibarbeiten;
selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und Vollstreckungsverfahren,
sowie das Kostenwesen -
Eilsachen auch abends und am Wochenende.
Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 089 / 80 29 6**

www.Der-Kanzleiservice.de

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Qualifiziertes Schreibbüro übernimmt ab 10. Januar 2004 Ihre exklusiven Schreibarbeiten,

- Mahn- u. Vollstreckungsverfahren
- Alltägliche Korrespondenz
- Privatkorrespondenz
- alle anfallenden Schreibtätigkeiten
- auch Büroservice

zuverlässig, termingerecht durch Hol- und Bringservice sowie persönliche Absprachen.

Phone/Fax. 08143/992037
Mobil: 0160/91573067

Mobiler Büroservice für Anwaltskanzleien

Kenntnisse in RA-Micro und Phantasia, versiert in Windows, Exel, Renoflex, Mahn- und Vollstreckungswesen
- auch kurzfristig einsetzbar, vor Ort oder per Abholung -
Arbeiten werden zuverlässig und schnell erledigt,
Handy: 0171/3576319 Tel: 08133/1490 -- Fax 08133/8157
email: unger.ru_pe@t

Juristisches Schreibbüro

Brigitte Gadanez

Tel. 089 - 89 71 25 27

Fax 089 - 89 71 25 28

Mobil: 0163 - 364 26 56

e-mail: gadanez@gmx.de

Schreibarbeiten

Professionelle Sachbearbeitung von
Mahn- und Vollstreckungsverfahren
mit eigener RA-MICRO-Lizenz

Digitale Diktate: **Per Email verschicken -
unabhängig von Bürozeiten und Ihrem
Aufenthaltsort!**



Neuer Service: **Meine Kunden erhalten ab sofort
eine kostenlose DictaNet-Lizenz -
Sie sparen netto € 280,00!**

Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft

ENGLISCH / SPANISCH

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

FRANZÖSISCH / ITALIENISCH

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)
sworn translators

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen
Dolmetschen

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)
Thalkirchner Straße 81/Ecke Kochelseestraße, Kontorhaus 1,
Büro 419/419a, 81371 München

Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41

Mobil: 0177 / 3 66 04 00

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem Qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ Englisch
- ▶ Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

Nehmen Sie sich Zeit fürs Wesentliche

Ich (Dipl. BWL in Elternzeit) übernehme gerne Ihre Schreibarbeiten u. a. lästige Büroaufgaben. Excel-, Word- PowerPoint-Kenntnisse sind vorhanden. Telefon: 0177 / 3228630

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

Sonstiges

Diktiersystem GRUNDIG (analog) wegen Systemwechsel (digital) **70 % unter Neupreis** abzugeben. Bei Abnahme mehrerer Geräte zusätzl. **Mengenrabatt**. Tel. 089/29 73 32.



Aktenvernichtung:

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 Männern bedient) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge. Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papierschnipsel-Ballen.

**Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 8 - 18 Uhr,
nach Absprache auch samstags und abends.
Telefax: 089 / 92 18 50 12.**

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Individuelles Coaching bei

- komplexen Rechtsfällen
- schwierigen Verhandlungen/Mediationen
- der Entwicklung Ihres Kanzleiteams

durch mediationsanaloge Supervision

Qualifizierte und erfahrene Expertinnen unterstützen Sie darin, aus Konflikten Wachstumspotential und Wettbewerbsvorteile zu gewinnen!

Beatrix Albrecht Juristin, Mediatorin, systemische Therapeutin, Supervisorin T. 0179 / 241 98 99

Eva Weiler Rechtsanwältin, Mediatorin (BAFM), Supervisorin T. 896 203 13 email: eweiler@t-online.de

Probleme mit PC oder Netzwerk ?

Rufen Sie uns an!

Systemkonfiguration, Netzwerk Support, Beratung, Training, Troubleshooting für Windows 95 / 98 / NT 4.0 Windows 2000 Organisation der EDV mit Active Directory Datensicherheit, Fehlertoleranz Gutachten in EDV-Streitigkeiten

MALTAN IT

Tel. 089 / 159 90 776

Fax 089 / 15 23 99

e-mail Vertrieb@maltan-it.de

www.maltan-it.de

SPS Paper Supply - Der Papierdiscounter

Multifunktionale MARKEN-PAPIERE zu fairen Preisen

Gerne schicken wir Ihnen unsere SONDER-Preisliste für RA'E, Notare, WP & STB.

Fax: 0800 - 10 15 443 oder im Internet unter www.sps.paper.de

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen. Besorgung von fehlenden Heften und EBD, Abholung und Lieferung möglich Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337

"Ob groß, ob klein, bei uns sollen Ihre Pferde glücklich sein.

Drum sagen wir es allen weiter:

Bei uns wird was getan für Pferd und Reiter!"

Pferdepensionsstall 15 km südl. von München

Reithalle (20 x 40 m); Sandplatz (30 x 70 m)

Rasenplatz (ca. 4 ha) mit Natursprüngen und Parcours

Koppelgang; Innen- und Außenboxen;

Waschplatz; Paddocks; Stüberl

Familie Schütz,

Münchenerstraße 138, 82054 Lanzenhaar (Sauerlach)

Tel. 08104 / 17 46

Bitte beachten Sie unseren Anzeigenschluss für die April-Ausgabe.

10. März 2004

IN EIGENER SACHE

Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

089-55 02 70 06 oder e-mail: m.anwaltverein@t-online.de

senden.

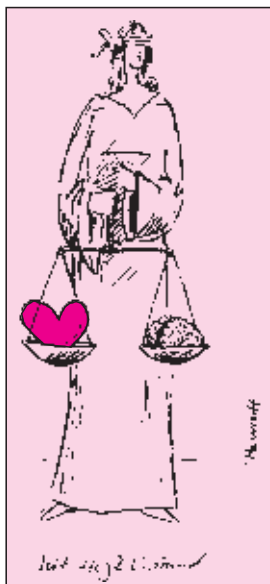
Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

MAV - Fan-Artikel

Lesezeichen

ohne Aufdruck
Stück 0,20 €



Tasse mit MAV-Logo

Stück 6,00 €

Steinkrug 0,5 l mit MAV-Logo

Stück 8,00 €

Stockschirm (Holzgriff) mit MAV-Logo

Stück 15,00 €

Verkauf:

ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Justizpalast

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. v. 8.30 - 16.30 Uhr

AVOSYS

..... GMBH

Dienstleistungspartner für
Rechtsanwälte



- Vertrieb
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat
- Schulungen
- Vorlagenentwicklung
- Inkasso/Schreib- und Datenverarbeitungsservice

Am Fasanenacker 8
85241 Ampermoching
☎ 0 81 39 / 99 57 82
☎ 0 81 39 / 60 86
<http://www.avosys.de>

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 30
☎ 0 89 / 23 23 66 33
<http://www.avosys.de>

IN KOOPERATION MIT

KRATZER

EDV GmbH

EDV Betreuung für Juristen

- IT-Beratung und -Planung
- Vertrieb von Hard- und Software
- Datenverkabelung
- Netzwerkbetreuung
 - Windows 2000 / NT
 - Novell Netware
- Installation
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 -0
☎ 0 89 / 23 23 66 66
<http://www.kratzer-edv.de>

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
05. 02. 2004 bis 01. 05. 2004	16. Fachlehrgang Verwaltungsrecht (Kurs in 6 Bausteinen)		München, Forum Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 1.848,- (EUR 1.680,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. EUR 200,- für alle Klausuren Keine USt. R 42419-04
12. 03. bis 14. 03. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
12. 03. bis 13. 03. 2004	1 x 1 des Insolvenzver- fahrens	Hans Peter Runkel, FA für Insolvenzrecht, Wuppertal	München, Holiday Inn	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 180,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwalt- schaft, jew. b. 3 J. n. Zul.) zzgl. 16%
26.03. bis 28.03.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar München	Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004
27. 03. 2004	Film- und Fernsehpro- duktionen: Vertragsge- staltung und Finanzie- rungsfragen	Dr. Uwe Hartmann, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Frankfurt a.M. Dr. Robert Straßer, Rechtsanwalt, München	München, Holiday Inn	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16%
23.04. bis 25.04.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang	PräsLAG a.D. Peter Mayer, München	Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004
30.04.2004	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	Notar Thomas Wachter	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-603/2004
01.05.2004	Das Mandat im Erbrecht	RiOLG Dr. Ludwig Kroiß München	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-601/2004
14.05. bis 16.05.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 3. Teillehrgang	VD Michael Conrad, Dr. Frank Maschmann, VorsRiLAG Dieter Moeller	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
25.06. bis 27.06.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang	VorsRiLG Heinz Hansens PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004
16.07. und 17.07.2004	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht, Betriebs- verfassungsrecht und im arbeitsgerichtlichen Ver- fahren Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 260,- (EUR 170,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-101/2004
23.07. bis 25.07.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004
30.07. und 31.07.2004	VOB und HOAI in der Beratungspraxis	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 260,- (EUR 170,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-302/2004
24.09.2004	Das Unternehmertesta- ment als Mittel der Nachfolgeplanung	Notar Thomas Wachter	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-604/2004
25.09.2004	RVG aktuell- Erste Erfahrungen mit dem neuen Gebühren- recht	VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-901/2004
01.10.2004	Das Mandat in WEG-Sachen	RA Dr. Kurt Kläßen	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2101/2004
02.10.2004	Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1402/2004
08.10.2004	Bankrecht in der anwaltlichen Praxis	RA Martin Arendts M.B.L.-HSG	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-201/2004

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
09.10.2004	Das Mandat im Pflichtteilsrecht	VorsRiLG Ralf Bock	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-602/2004
15.10.2004	Das Mandat im Wettbewerbsrecht	RA Dr. Gero Himmelsbach	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1101/2004
16.10.2004	Erfolgreiche Taktik im Zivilprozeß	RiOLG Norman Doukoff	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2201/2004
22.10.2004	Das Mandat in Verkehrssachen-Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	FA/RA Dr. Klaus Leipold	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1702/2004
23.10.2004	Erfolgreiche Taktik im Bauprozeß	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-303/2004
12.11. bis 14.11.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang FA/RA	Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2004
19.11. und 20.11.2004	Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel Fr. 14.00 - 18.00 Uhr Sa. 09.00 - 17.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 240,- (EUR 140,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-102/2004
03.12. bis 05.12.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2004
17.12.2004	Erfolgreiche Taktik in der Strafverteidigung	FA/RA Peter C.A. Krauß	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1701/2004

Mitgliedschaft zahlt sich aus!



Münchener Anwaltverein e.V. Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

<http://www.anwaltverein.de>

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

MITGLIEDSCHAFT ZAHLT SICH AUS

Gruppenversicherungen

- Krankenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Altersversorgung
- Haftpflichtversicherung
- Arbeitssicherheit

Rahmenabkommen

- AnwaltCard (VISA, EURO CARD)
- Telefonie, Internet, WLAN, telego !
- Mobilfunk (D 1, D 2)
- ELIXIA – Fitness und Gesundheit

Fortbildungsveranstaltungen

- Mitglieder-Ermäßigung

MAV-Mitteilungen kostenlos

Anwaltsblatt kostenlos

NJW - Abo-Ermäßigung

Anwaltsverzeichnis

- Vorzugspreis für Mitglieder

Viele Vorteile

- kostenlose Eintragung in das Anwaltsverzeichnis und Aufnahme in die DeutscheAnwaltsAuskunft.
- Eintrag in die Fachgebietsliste des MAV
- Benennung von Kollegen im Ausland nach Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten.

Eine MAV-Mitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig die DAV-Mitgliedschaft und ermöglicht eine Aufnahme in eine der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen-Anwaltvereins.

Unser Service kann sich sehen lassen!

- Testen der Jurisdatenbank
- Surfen im Internet
- Robenverleih - kostenlos
- Aushang am Schwarzen Brett - Stellenmarkt

**Jahresbeitrag 190,00 € (einschließlich DAV-Beitrag),
in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung 90,00 €.**

Das ist doch ein Angebot!

Beitritt zum MünchenerAnwaltVerein e.V.

Maxburgstr. 4/C 142, 80333 München - Fax: 089-29 16 10 46

Datum: _____

Erstzulassung: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Vorname: _____

Straße: _____

geboren am: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Datum/Unterschrift/Kanzleistempel

Fortbildungsveranstaltung

„Fortbildung gemäß § 15
Fachanwaltsordnung“

Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Samstag, 13. März 2004 in München

Referenten: Rechtsanwalt Rainer Brüssow, Köln
Rechtsanwalt Dr. Klaus Leipold, München

Seminarleiter: Rechtsanwalt Daniel Amelung, München

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Kenntnisse über die Verteidigung im Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren intensivieren und aktualisieren möchten.

Behandelt wird die Tätigkeit des Verteidigers im Ordnungswidrigkeitenverfahren und in Verkehrsstrafverfahren, bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung sowie im Rechtsmittelverfahren. Zu diesem Zweck werden die rechtlichen Grundlagen der neuesten einschlägigen Rechtsprechung sowie praktische Handlungsanleitungen zur Austragung von Konflikten und zur Lösung häufig auftretender Probleme vermittelt.

A Ordnungswidrigkeitenverfahren

- Verfolgungsverjährung
- Bußgeldbescheid
- Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
- Zwischenverfahren
- Beschlußverfahren
- Hauptverhandlung
- Beweisaufnahme
 1. Umfang der Beweisaufnahme
 2. Vereinfachte Form der Beweisaufnahme
 3. Rechtsbeschwerde
 4. Fahrverbot gem. § 25a StVG

B Verkehrsstrafverfahren

- Trunkenheit im Verkehr
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB
- Fahrverbot gem. § 44 StGB
- Wiedererteilung der Fahrerlaubnis
 1. MPU-Begutachtung
 2. Ausländische Fahrerlaubnis

Tagungsort: München, Apart Hotel Giesing, Heimgartenstraße 14, Tel.: (089) 6 20 39-0

Seminarzeit: 13. März 2004, 9.00 – 18.00 Uhr

Teilnehmergebühr: 140,- € für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht, 190,- € für Nichtmitglieder

Veranst.-Nummer: S 1/2004

Falls der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft (Jahresbeitrag 80,- €) bis zum Tage der Veranstaltung erfolgt, wird bereits die ermäßigte Teilnehmergebühr in Höhe von 140,- € in Rechnung gestellt.

Sollten Sie nach bereits erfolgter Anmeldung verhindert sein, an der Veranstaltung teilzunehmen, bitten wir Sie, dies spätestens bis zum 27. Februar 2004 mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € berechnet. Bei Nichterscheinen ohne vorheriger Abmeldung ist die volle Teilnehmergebühr zu zahlen.

**Anmeldungen (bitte schriftlich – auch online)
und weitere Informationen:**

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV
– Veranstaltungsorganisation –
Gansweide 21 · 53359 Rheinbach
Telefon: (02226) 91 2091 · Telefax: (02226) 91 2095
Bankverbindung: Dresdner Bank, Filiale Rheinbach,
Kto.-Nr. 0 602 666 700 (BLZ 370 800 40)

DeutscherAnwaltVerein



Anwalt
der Anwälte

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Maxburgstr. 4/Zi. 142, 80333 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

**Kostenlose
Teststellung**

KRATZER

EDV GmbH

**EDV-Dienstleister für
Juristen**

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>



Intuitiv-logische Benutzerführung
Bewährter Profi-Schiebeschalter
Diktatversand mittels E-Mail
Kompatibel zu Spracherkennungslösungen